

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die Federschnur

Wasserrecht und Fischrecht in der „Reformation Kaiser Siegmunds“

Von

Hermann Heimpel

Nachdem Heinrich Koller und Manfred Straube wichtige Fassungen der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds (RS) wieder ans Licht gebracht hatten, haben die Monumenta Germaniae H. Koller mit einer Neuausgabe des viel besprochenen Denkmals beauftragt, welche nunmehr die in ihrer Art treffliche Ausgabe von Karl Beer ersetzt¹⁾. Schon vor der Fertigstellung der Ausgabe konnte Lothar Graf zu Dohna die von Koller wiedergefundene Handschrift N seinen „Beiträgen zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts“ zugrundelegen²⁾. M. Straube, der Finder von P, gab 1961 eine vorläufige Inhaltsübersicht einer noch ungedruckten Gesamtwürdigung³⁾. Beiden Autoren ist in dem Gedanken zuzustimmen, daß ein Fortschritt der Erkenntnis nicht so sehr in Untersuchungen gegeben sein wird, welche ihre Argumente auf die immer wieder verhandelte Verfasserfrage konzentrieren. Wer den Verfasser doch noch finden sollte, sei im vorhinein beglückwünscht — die Kenntnis einer festumrissenen Person müßte ja der Erkenntnis auch ihres Werkes dienen — wichtiger ist es in der Tat, den Charakter der RS zu bestimmen. Hierzu hat Dohna bedeutende, wenn auch nicht immer unbestreitbare Beiträge geleistet⁴⁾, und den Druck der Arbeit von Straube wird man mit Spannung erwarten. Dem Verfasser des

¹⁾ MGH. Staatsschriften des späteren MA. 6 (1964): Reformation Kaiser Siegmunds. Hg. von H. Koller. Mit Bibliographie. Ersetzt: Die Reformation K. Sigmunds, hg. von K. Beer (1933): Beiheft zu den Deutschen Reichstagsakten.

²⁾ L. Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge usw. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960). Mit chronologischer, problemgeschichtlicher Bibliographie.

³⁾ M. Straube, Die RS als Ausdruck der revolutionären Bewegungen im 15. Jh., in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland (1961) S. 108—115.

⁴⁾ Zur Kritik: H. Grundmann, DA. 17 (1961) 592 f. und H. Appelt, HZ. 197 (1963) 390 ff.

nachfolgenden Beitrages, dem weitere von eigener und von fremder Hand folgen sollen, ist freilich bei intensiver Mitarbeit an der Koller-schen Edition aufgefallen, daß den Andeutungen des Textes im Einzelnen noch konsequenter nachgegangen werden muß, als es in das Ganze umfassenden Charakterisierungen möglich ist — von Deklamationen über „bürgerliche“ und „marxistische“ Historiker⁵⁾ zu schweigen. Die Frage nach dem Maß des „Revolutionären“ in der RS kann am Texte nur bedeuten: in welchem Maße löst sich die RS von den ihr vorgegebenen rechtlichen, insbesondere ständischen Verhältnissen? Mit Dohna erkennen wir auf der anderen Seite „konservative“⁶⁾ Züge der Schrift in dem Maße, in dem sie dem Vorgegebenen verhaftet ist — hier erhält die Frage der Lokalisierung des Autors nun doch wieder Gewicht. Bevor wir im Allgemeinen urteilen, müssen wir die Schrift Satz für Satz nicht nur nach ihrer Meinung, sondern auch nach der hinter ihren Sätzen vermutbaren Wirklichkeit abfragen. In der geistlichen Reformation⁷⁾ wird von Fassung V die Behauptung aufgestellt, der „mehrere“ Teil der Bischöfe seien Ordensleute. Um aus diesem generellen Unsinn speziellen Sinn zu machen, bedarf es nur des Nachschlagens in Eubels Hierarchia. Diese verrät, daß vornehmlich im zeitlichen und örtlichen Umkreis der RS Ordensleute (Benediktiner, womit das Adelsprinzip gerettet war) außer in Minden und Bremen auf den Stühlen von Lausanne, Genf, Verdun und Basel saßen. Liest man weiter die Polemik der RS gegen feste Schlösser in bischöflicher Hand, so erinnert man sich daran, daß eben jener Bischof von Basel und Abt von Selz, Johann von Fleckenstein (1423—1436), ein erfolgreicher Burgeneroberer war⁸⁾: das auf das genaue Einzelne geöffnete Auge liest das bloß Allgemeine als eine Biographie Johanns von Fleckenstein. Das heuristische Prinzip lautet: Die RS steht Satz für Satz unter dem Verdacht einer Generalisation von Einzelbeobachtungen, die in einem verhältnismäßig engen Bereich gemacht sind. Dieser Verdacht bestätigt sich an den Sätzen über das Wasser⁹⁾. Da Herstellung des Textes und Verständnis der Sache sich

⁵⁾ Straube bes. S. 109.

⁶⁾ Ein ebenso anachronistischer wie jedem verständlicher Begriff.

⁷⁾ S. 127.

⁸⁾ R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1 (1907) 419 ff.

⁹⁾ Es kann nicht Aufgabe dieser eine Stelle der RS kommentierenden Studie sein, die oft — aber noch immer nicht genügend — behandelten Probleme einer Rechtsgeschichte der Fischerei auch nur anzuschneiden. Dafür ist unser Anlaß schon deshalb zu schmal, weil die RS lediglich das Verhältnis der „Zwingherren“ zum „gemeinen Mann“ im Auge hat. (Vom gemeinen Mann sprechen wir dabei in behelfsmäßiger Weise, da uns die Redeweise der RS, welche „die Wasser“, „die Federschnur“, aber nicht die Berechtigten zu Subjekten macht, keinen Aus-

nicht folgen, sondern sich bedingen, gehen wir von der Textfrage aus und bezeichnen an unseren Beispielen den Fortschritt von der Beerschen zur Kollerschen Ausgabe.

Aus Fassung V, nach Ausgabe Beer S. 122:

item man verpannet auch die wasser, di iren gank muessen haben, di allen lendern dient und es nimand wenden mag noch kan, als es got geordent hat. di sullent hinfur freistan, di nemlich schiffreich sein. denn alain von pruken wegen, das sol beleiben in der ordnung der zoll, als vor verordent ist. wo aber chain pruk ist über wasser, da soll man chainen zoll nemen noch geben.

wo aber sunst claine wasser sein, di sullen auch frei sein in aller welt. es ist laider darzuchomen, mocht man das ertreich zwingen und di wasser, man zwungs.

nu sechen wir wol, wie es got geordent hat, das beneiden wir und sein dawider. es solten schier unvernunftige tier uber uns rach schreien und rufen: frumen getrewen Cristen, nach aller vermanung, so vor stet, lasset euch zu herzen gen alles groß unrecht, werent, es ist an der zeit, ee got swerlich reche.

druck für die Partner der Zwingherren liefert.) Das Verhältnis von Herrn und „gemeinem Mann“ ist aber nur ein Teil des Fischereirechtes. Dieses betrifft in den Quellen viel mehr das Verhältnis von Herrn und Herren, somit die Rechtsstellung von Lehnfishern, Dienstfishern, Pachtfishern, Fischerzünften usw. Die fischrechtliche Literatur war entsprechend dem von ihr übernommenen älteren Stand der allgemeinen Verfassungsgeschichte bis vor kurzem allzu sehr beherrscht von der romantischen Vorstellung einer — frei fischenden — Urfreiheit von Volksgenossen: eine für unser Thema so aufschlußreiche Arbeit wie der Aufsatz von F. Fleiner, Das Freianglerrecht im Aargau, in: Festschrift W. Merz (1928) S. 42—56, verwirrt durch die scheinbar klare Linie, welche sie von einem Fischrecht aller „Volksgenossen“, „aller Genossen des Stammes in den Flüssen der Heimat“ über Roncaglia und über ein für Deutschland problematisches Fischereiregal, dann über die Rechtsbücher bis zu den „individuellen“ Gerechtsamen des späten Mittelalters und der Neuzeit zog. Die in der allgemeinen Verfassungsgeschichte in den letzten Jahrzehnten durchgesetzte Überzeugung von der herrschaftlichen Natur schon des frühen Mittelalters ist für die Fischerei zur Geltung gebracht in dem leider als Fragment nachgelassenen Buch von E. Cahn, Das Recht der Binnenfischerei in der deutschen Kulturgeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von E. Kaufmann (1956). Leider ist hier die verfassungsgeschichtlich schärfere, m. E. für die nötige Neubearbeitung des Gesamtthemas grundlegende Arbeit zwar zitiert, aber nur wenig verwertet: H. Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte (1920). Vgl. unten Anm. 123. Zur fischereigeschichtlichen Orientierung: W. Koch, Die Geschichte der Binnenfischerei von Mitteleuropa, in: Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, hg. von R. Demoll und H. N. Maier 4 (1925) 1—52. Herrn Koch in Karlsruhe verdanke ich freundliche Hinweise.

Das zunächst zu lösende textliche Problem liegt in dem Satz über die „kleinen Wasser“. Der von Beer aus den ihm zugänglichen zehn bzw. elf Handschriften dieser Gruppe hergestellte V-Text ist in bezug auf die „kleinen Wasser“ farblos. Er sagt, bloß wiederholend, von ihnen dasselbe wie von den großen, den schiffbaren: daß sie eben „frei“ sein sollten. Nach seiner Kenntnis der Überlieferung konnte Beer sich gewiß mit Recht entschließen, Worte der Handschrift L als „Zusatz“ in die Variante zu verweisen, zumal er sie falsch las: (die sollen auch frei sein) *mit feder stuiren* — zu lesen ist: *mit feder snuren* (Federschnüren, nämlich Angelschnüren mit Federn, s. u.). Mit diesen Worten gewinnt aber L vor den übrigen neun von Beer zunächst benutzten V-Handschriften den Preis einer spezifischen Angabe. Und Beer hätte schon mit seinen Kenntnissen den schmalen, von L gewiesenen Weg verbreitern können. Denn die ihm nachträglich bekannt gewordene V-Handschrift M bietet: *mit feder schnüren*; aber die Stelle ist von Beer nicht unter den „Beispielen“ für seine — in dieser Allgemeinheit freilich nicht zutreffende — Ansicht aufgeführt, daß „fast alle Abweichungen bzw. besseren Lesarten, wodurch sich L von allen übrigen V-Handschriften vorteilhaft abhebt, in M wiederzufinden“ seien und sich „der Text M (neben L) als eine der besten Überlieferungen unseres Schriftwerkes“ qualifiziere¹⁰). Aber auch ohne LM wäre die „Federschnur“ in der Beer bekannten Überlieferung zu finden gewesen — nämlich in der Fassung G, wo sich aber Beer durch eine vorgebliche Emendation, in Wahrheit eine Schlimmbesserung, den Blick auf das Richtige verstellt hat. Die Handschrift bietet: (die Zwingherren mögen die kleinen Wasser niessen), *also das si weder nur frei si*. Beer „emendiert“: *also das si wieder frei sien*, d. h. er macht aus *weder*: *wieder*, sperrt das *nur* in den Variantenkeller und setzt den Singular des Prädikats *si* in den Plural *sien*, womit die kleinen Wasser zum Subjekt des Satzes werden. Der Satz wird jetzt erst recht unsinnig, nämlich in sich widersprüchlich: die Zwingherren sollen die kleinen Wasser benutzen dürfen, so daß diese in aller Welt wieder frei werden! Holen wir den Gefangenen aus dem Keller, konservieren wir den Singular „sei“, gedenken wir der Federschnur aus LM, so zeigt sich, daß der Schreiber von G eine Vorlage nicht lesen konnte, die vielleicht selbst schon verderbt war; jedenfalls schimmert durch das *weder* die *veder* und durch das *nur* die *snur*, und ein Ahne von G hatte geschrieben wie LM: *also das di (statt si) veder snur frei si*. Genau das bietet nun das mit G zu einer Gruppe zusammengehörige P: *also das*

¹⁰) Nachtrag zu Beers Ausgabe S. 159 f.

die *beder* (!) *snur fry sy* ... Nimmt man hinzu, daß N an derselben Stelle die Feder ins Spiel bringt, wenn auch in abweichender Form, so rücken N, GP und aus der V-Gruppe LM auf den Urtext hin zusammen. Dabei bilden N und GP je eine Gruppe gegen V, da in allen Handschriften dieser Gruppe, auch in LM, das Recht der Zwingherren nicht ausdrücklich erwähnt wird, womit zwar nicht der Sache nach, wohl aber der Form nach eine gewisse Radikalisierung der V-Gruppe gegenüber N und GP sich zeigt. Jedenfalls, in den kleinen Wassern soll in aller Welt frei sein die Federschnur, also eine bestimmte Art der Fischerei. Während die großen Wasser nur unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wasserrechts und näherhin dem des Zolles behandelt werden (s. u. S. 477), enthält der Satz über die kleinen Wasser bei einer N, GP und LM folgenden Lesung eine fischrechtliche Nuance.

Bevor wir sachliche Schlüsse ziehen, geben wir nun den Text von N. Leider führt er uns zunächst auf einen Nebenpfad, auf dem eine irrtümliche Interpretation beseitigt werden muß.

Aus Fassung N, Ausgabe Koller S. 284:

Item man bannet auch dye wasser, dye yren ganck müssen haben, dye allen lendernn müssen dienen und es nyeman wenden kan noch mag, als es got geordent hat. Dye da schiffreich sein, sol nyeman mer verbannen, dann das menglichen dyenen sollen, es war dann, das brucken daruber gingen, das soll beleybenn in der ordenung der zolle, als vor geordent ist; wo aber kein bruck uber ist, do sol man versorgen bescheidenlich schiffilon.

Wo aber sunst¹¹⁾ wasser seind, mogen woll nyessen zwingherren also so dye feder swymmet frey sey in alle der werlt. Es ist leyder darzü komen, mocht man das ertrich zü dem wasser verbannen, man thet es; man sicht wol, wye es got geordent hat, das neydet man und ist man da wyder; es solten schier unvernüfftig tier uber unns schreyen: „fromen getrewen cristen, nach aller manung, dye vor stet, lasset euch zü hertzen gan, alles groß unrecht werent und helffent weren!“ es ist an der zeyt, ee es got swerlich an uns reche.

Dieser Text ist — im Einklang mit G und P — systematischer aufgebaut als der von V gebotene. Er fordert zunächst die Freiheit der

¹¹⁾ In N fehlt das von GPV gebotene *clein*; ob es dem Urtext angehört, ist zweifelhaft, zumal es zu dem „sonst“ nicht gerade gut paßt und P ursprünglich *kein* (irgendein) geboten hatte. Sachlich machen die Lesarten keinen Unterschied, da die von den schiffbaren unterschiedenen eben „kleine“ Wasser sind.

fließenden Wasser im allgemeinen: eigentlich sollten fließende Wasser überhaupt nicht verbannt werden; erst dann, in Verbindung mit den Zöllen, wird gefordert, man solle die schiffreichen Wasser nicht „mehr“ verbannen: so gewinnt N einen klaren Gegensatz von schiffbaren (großen) und den hier nicht so genannten, aber gemeinten kleinen (nämlich nicht schiffbaren) Wassern. Die Texte N G P sind auch reicher als V, indem sie dem Verbot der brückenlosen Zölle die Erlaubnis eines „gebührlchen“ Fährlohnes zufügen und weiter statt der bloßen Addition des gebannten Erdreiches und der gebannten Wasser die konkretere Klage erheben, man verbanne das Erdreich zu dem Wasser (s. unten S. 481). Im übrigen: der Satz ist in N alles andere als glatt, d. h. der Schreiber von N hatte Schwierigkeiten wie die Schreiber von G und L. Man wird am liebsten in Analogie zu *kenyet* für „knieend“ (S. 230, 8 der neuen Ausgabe) das *swymmet* = „schwimmend“ als nachgestelltes Partizip fassen: die Zwingherren sollen die kleinen Wasser benutzen mit der Maßgabe, daß die schwimmende Feder frei sei. Bei dieser partizipialen Auffassung von *swymmet* stört freilich die Folge von *also* und *so*; doch mehrt sich die Schwierigkeit oder doch Holprigkeit, wenn *swymmet* als Prädikat gelesen wird: dann fehlt dem Nebensatz das Subjekt. Da N wie in den eben genannten Nuancen, so auch in der ausdrücklichen Nennung der Zwingherren mit der weit entfernten Gruppe GP zusammengeht, wird für N der Verdacht einer Korruptel nicht unerlaubt sein und somit die Erwägung, daß „*swymmet*“ ein vom Schreiber von N oder von seiner Vorlage nicht verstandenes „*snur*“ ersetzt. Läse man statt *swymmet*: *snur*, so wäre der Satz glatt, wenn man nur das *so* in das von P gebotene *das* ändern dürfte. Jenes *so* konnte andeuten, daß ein Schreiber sich einen Text zurechtlegen wollte, der noch die Feder, aber nicht mehr die Schnur enthielt. Der Herausgeber von N durfte freilich nicht wagen zu emendieren, denn die Lesung *swymmet* macht keine sachliche Schwierigkeit, da die Federschnur, wie sich zeigen wird, eben eine „schwimmende“ Feder meint. Der Schreiber, der einst, auf einer uns nicht mehr erreichbaren Textstufe, statt „Schnur“ „schwimmt“ schrieb, tat das in einer Landschaft, welcher das Wort „Federschnur“ ungeläufig war (s. u.).

Solange die Lesung „Federschnur“ für LM und GP nicht erkannt war, entzog sich auch die „schwimmende“ Feder in N und damit die ganze Fischereistelle dem Verständnis. So konnte Dohna¹²⁾, welcher N aus dem Manuskript der neuen Ausgabe benutzen durfte, meinen, der Satz

¹²⁾ Dohna S. 198 f.

sei in N „vermutlich verstümmelt“, „nicht leicht verständlich“ und „von den Bearbeitern von V und G anscheinend auch nicht verstanden worden“. Erledigt sich diese Erwägung für die Fassungen außer N durch die Federschnur, so erweist sich von dieser aus N als durchaus nicht „verstümmelt“. Auch die „schwimmende“ Feder von N hängt an einer Schnur. Gemeint ist auch hier: das Fischen mit der Federschnur soll frei sein. Die Schwierigkeiten, mit denen Dohnas Interpretationsversuch kämpft, entstehen durch die Vorstellung, die RS rede von einer frei schwimmenden Feder, und diese bezeichne die räumliche Begrenzung von Fischrechten untereinander. „Der Satzteil“ hat durchaus nicht „augenscheinlich den Sinn“: „so weit die Feder schwimmt.“ Abgesehen davon, daß „so weit“ nicht im Text steht, dieser vielmehr die schwimmende Feder meint, so ist eine schwimmende Feder für die räumliche Begrenzung eines Fischrechtes denkbar ungeeignet und damit die Frage hinfällig, ob die Feder „das Recht der Zwingherren begrenzt oder den Bereich der Freiheit“. Die Feder begrenzt weder das eine noch das andere. Der angezogene scheinbare Parallelbeleg — aus Lindau im Bodensee¹³⁾ — betrifft einen auf unseren Text nicht anwendbaren Fall und beruht noch dazu auf einem vom Deutschen Rechtswörterbuch weitergetragenen Mißverständnis in Grimms Rechtsaltertümern. Der richtige Kern der Lindauer Stelle¹⁴⁾ besagt nur: ein Fischrecht, nämlich die Fischenz in der zwischen Bregenz und Lindau in den See mündenden Leiblach, reicht so weit in den See hinaus, als der „Runs“, die Strömung des Flusses, in den See bemerkbar ist, wobei die Feder als Indikator der Strömung dient: „so weit der Runs eine Feder in den See treibt“, so weit also das Leiblachwasser im See am Trieb einer Feder sichtbar bleibt. Eine gleiche Messung mit dem Trieb einer Feder findet sich zugunsten der Grafen von Montfort beim Einfluß der Schussen in den Bodensee¹⁵⁾. Ist es auch in diesen Fällen und auch „bei stillem Wetter“ (vgl. Anm. 15) unwahrscheinlich, daß an eine frei schwimmende, nicht geführte Feder gedacht sei, so ist jedes Mal ein Vorgang gemeint, bei

¹³⁾ Ebd. S. 199 nach Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1 (41899) 116; Deutsches Rechtswörterbuch 3 (1935—1938) 444.

¹⁴⁾ als der runs eine feder in den see treibet.

¹⁵⁾ (V. Ernst), Beschreibung des Oberamts Tettang (21915) S. 323: Vertrag des Grafen Haug von Montfort einerseits, der Reichsstädte Buchhorn und Lindau andererseits. Der Graf fischt im Bodensee, *so weit der runs* (der Schussen) *eine feder in den see tragen mag*, 1455. Im Jahre 1463 läßt sich der Graf ein Privileg Friedrichs III. (vgl. unten Anm. 29) bestätigen, wobei es jetzt heißt: *so verre die schuss das wasser, den fluß und rauns darin hat und ein feder bei stillem wetter führen mag*, Oberamtsbeschreibung a. a. O.

dem das Schwimmen einer Feder als räumliches Maß allein einen Sinn hat: das Einströmen eines Wassers in ein anderes, insbesondere eines fließenden in ein stehendes Wasser, wobei eine Feder mit dem „Runs“ an noch einigermaßen vermutbarer Stelle zum Stehen kommen kann. Der übergeordnete Gedanke ist dabei, daß ein einfließendes Wasser sein Recht in das neue Wasser mitbringt, so lange es eben als einfließendes Wasser erkennbar ist. Dieser Grundsatz galt im Bodensee nicht nur nach dem See zu, sondern ebenso umgekehrt vom See in einströmendes Wasser hinauf. Weder Fischer noch Bürger dürfen in der Lindauer Ache oder in den zum See führenden Gräben Körbe legen, niemand auch nur mit kleinem Handnetz (Beren) fischen in der Ache, im Giebelbach und in anderen Gräben, so weit der See hinaufschwillt¹⁶⁾. Der Grundsatz gilt sinngemäß auch beim Einfließen eines fließenden in ein fließendes Wasser. Das Erzstift Salzburg bzw. von ihm die Herrschaft Kropfsberg beansprucht die Fischerei auf dem Ziller vom Ursprung „bis mitten in den Innstrom“¹⁷⁾. Innerhalb fließender Wasser käme eine Feder unter unberechenbaren Umständen zum Stehen. Eine freie Feder schwimmt vor dem Wind flussaufwärts, sie kann sich an das Ufer oder an das nächste Hindernis kleben, sich im Kreise drehen, zum Fischer zurückkehren, oder ins Heilige Land fahren und somit „allen Ländern dienen“. Aber ebenso ungeeignet für räumliche Begrenzung von Fischrechten im selben Wasser ist die an der Schnur geführte Feder. Wo steht, wohin geht der Fischer? Die Feder kommt denn auch abgesehen von der erwähnten Situation des Einflusses eines Wassers in ein anderes für räumliche Begrenzungen weder zu Wasser noch zu Lande vor¹⁸⁾. Grenzen der Wasserrechte und der Fischweiden, mögen sie nun das eine Bannwasser vom anderen Bannwasser, Bannwasser von Freiwasser¹⁹⁾,

¹⁶⁾ Lindau, Stadtarchiv Akten 110, 2. Revidierte Fischerordnung von 1614 f. 21 und 45: *alß weit der see schwöllt*.

¹⁷⁾ O. Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols (Schlern-Schriften 32, 1936) S. 367, nach Stockurbar der Herrschaft Kropfsberg 1607. Ruine K. rechts über dem Inn unterhalb des Ziller-Einflusses.

¹⁸⁾ Denn: „So lange die Feder fliegt“ bei Grimm, Rechtsaltertümer 1, 116 ist nicht Grenze, sondern Hyperbel und als solche Abkürzung für den Vogel; die anderen, echten Federstellen sind ebensowenig begrenzenden Charakters, sondern fordern „geheime Führung Gottes“ heraus.

¹⁹⁾ Besonders anschaulich Urbach im Elsaß (1441) über das Fischen im Wasser-Runs im Urbachtal: *von der brucken vor Wesseistal untz an Keisersperg ban, do das brückelin stot* ist gemischtes Fischrecht zwischen dem Herrn und den Bürgern. Vorher waren genau beschrieben die ein Mit-Fisch-Recht von Bürgern ausschließenden Bann-Abschnitte. Grimm Weistümer 5, 358. Weiteres vgl. unten S. 473 Anm. 92.

Freiwasser von Freiwasser trennen, werden der Natur der Sache nach durch feste Punkte am Fluß oder im Gelände bezeichnet²⁰), wenn es nicht einfach heißt, das Fischrecht an einem Fluß oder Bach sei durch die „Gründe“ der Uferanwohner²¹), oder durch die Grenzen des Dorfes, der Dorfflur, der Dorfmark, den „Zwing“ des Dorfes, auch die Grenzen der Viehweide gegeben²²). Auch einfache Längenmaße wie „Ackerslängen“ kommen vor²³). Bei gemischten Fischrechten begegnen die auch zu Lande üblichen²⁴) Grenzbezeichnungen: Klang, Wurf, Schuß. Kein Herr darf einem „Bürger“ von Obernau la wehren, mit einem Hamen zu fischen, *so weit der glocken clang clenget oder schillet* (1467)²⁵): der Glockenklang begrenzt das Recht der „Bürger“, im Herrenwasser mit dem kleinen Handnetz mitzufischen. Um ein solches Mitfischrecht geht es in der R. S. Ein Mitfischrecht im räumlich genau abgegrenzten Bannwasser üben die „Männer“ von Vilbel (1453), so weit sie von einer gewissen Brücke sowohl bachaufwärts wie bachabwärts mit einem Huf(-Beschlags-)hammer werfen können²⁶); diesem Hammerwurf ist verwandt das Recht insbesondere der Müller,

²⁰) Beispiele aus der Masse: Nach der Ordnung der Murgfischer vom 22. Aug. 1505 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 4, 93 § 3) *solle auch yederman bliben in siner markt mit sinem gezeuge, und solle nit furbass griffen*. — Die Untertanen der Herrschaft Hohenrechberg haben nicht nur *in der gemeind*, sondern auch *in der herschaft wasser* gefischt; nun soll ihnen das Fischen mit Korb, Angel und gestricktem Hamen erlaubt sein *weiter nit dann von der rosswet* (Schwemme) *hinter Klenckelins haus bis zum badsteg* (1577, Württembergische Ländliche Rechtsquellen 1, 732). Freiheit der fließenden Wasser als mit der Flur des Dorfes identisch gefordert: Merx-Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland 1, 341 Nr. 454 und sonst; Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 302 f. Nr. 134; *als weit unser flur ist*: Fuchs-Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland 2, 151 Nr. 1244 § 6.

²¹) Propst und Chorherren des Stiftes Ardagger (NÖ., an der Donau) haben vor ihren durch Marken bezeichneten „Gründen“ freies Fischwasser in der Donau, Österr. Weist. 9, 806, 24; nach Bannteiding Sonnberg (Wüstweg bei Edlitz NÖ., nw. Aspang, 17. Jh.) hat der Bauer Macht zu fischen *so weit seine grünt währen*: Österr. Weist. 7, 49, 25.

²²) „Zwing“. *Ein jeder husman zu Seon mag ... im bach als nit des dorfes ... zwing gat fischen*, Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 16 (Aargau 2, 1), 601: 1479 Dez. 2. „Die von Holzkirchen“ (an der Altmühl) sollen *ir freileß* (Freilaß, wohl = Allmende, vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 2, 1728) *nieszen, es sei mit vischen oder mit schneiden, als wait die vichwaid ist*: Grimm, Weistümer 6, 223 § 32 (1450).

²³) Z. B. Österr. Weist. 8, 723.

²⁴) Grimm, Rechtsaltertümer 1, 77 ff.

²⁵) Maurer, Fronhöfe 3, 34 nach Grimm, Weistümer 3, 336. Vgl. W. Koch, Fischerei und Glockenläuten, Altmühlbote 1924, Nr. 14.

²⁶) Grimm, Weistümer 3, 472.

von der Mühle weg so weit zu fischen, als sie die „Bille“ werfen können, das Werkzeug zum Schärfen der Strahlen des Mühlsteines (Mühlbille, Mühlsteinhammer)²⁷⁾. Auch Steinwurf begegnet als Begrenzung eines Fischrechtes²⁸⁾; die Bürger des Marktes Hoheneck in der Steiermark fischen vom Markt abwärts „einen guten Armbrustschuß lang“, und solche Begrenzungen gelten naturgemäß auch für „Zwingherren“ untereinander: Kaiser Friedrich III. verleiht dem Grafen Haug von Montfort bei dessen Streit mit den Reichsstädten Buchhorn und Lindau das Recht, im Bodensee, *da die Schuss (die Schussen) darinne lauffet, von dem selben inßuß zu ringumb ainen armprostschuß weit und nit ferrer zu fischen*²⁹⁾. Herrschaftliche Fischrechte sind an der Mosel in der Flußrichtung wohl durch eine „Marke“, in der Richtung in den Fluß aber zugestanden, soweit man vom Lande eine am Zügel geschwungene Kandare („Reißzaum“) in die Mosel werfen kann³⁰⁾.

Die RS meint auch in N mit der (schwimmenden) Feder die Federschnur, und sie denkt nicht an eine Begrenzung, sondern an eine Beschränkung der Fischerei: indem sie die Nutzung der kleinen Wasser den (jeweiligen) „Zwingherren“ zugesteht, fordert sie „in aller Welt“ für den gemeinen Mann die Freiheit der Federschnur, wie gesagt: das Recht des Mitfischens im Herrenwasser, eben mit der Federschnur. „Frei“ soll sein das Mitfischen im Fischwasser der Zwingherren, wie es anderwärts heißt: *bey irem juncker*³¹⁾. Damit gliedert sich die RS ein

²⁷⁾ Ältester von vielen Belegen: UB. Esslingen Nr. 375: K. Albrecht I. belehnt einen Esslinger Bürger mit Fischrecht bei der Vogelsang-Mühle soweit, als ein auf dem Schwellbalken stehender Knecht werfen kann *cum securi, que bille nuncupatur*. 1306 Juli 26. Hier genügt Hinweis (statt auf viele Stellen) auf „Recht und Bannteiding“ des Stiftes Heiligenkreuz zu Minckendorf (Niederösterreich, 17. Jh.), Österr. Weist. 7, 418, 22: jeder Müller soll nicht mehr freies Fischwasser haben *dan alß verr er mit einer pillen mag gewerfen auf dem hachsteg* (korrigiert aus *vachsteg*) *hinab oder hinauf*. Eine ähnliche Bestimmung (*mulpild*) nicht für den Müller, sondern für den „armen Mann“ im Amt Neusiedel und Waidmannsfeld (Anfang 15. Jh.), Österr. Weist. 7, 366, 31.

²⁸⁾ Preuß. UB. 2, 3, S. 562 (1334). Vgl. Horst Alexander Willam, Die Fischerei des Deutschen Ordens in Preußen bis zu Dietrich von Altenburg, Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg 11 (1961) 64—152, bes. S. 124.

²⁹⁾ Hoheneck: Österr. Weistümer 10, 254 (16. Jh.). — Montfort: Oberamtsbeschreibung Tettnang (²1915) S. 323; Chmel, Reg. Fri. III. Nr. 2787: 1452 März 20. Vgl. oben Anm. 15.

³⁰⁾ Grimm, Weistümer 2, 256; H. Goldschmidt, Eigentum u. Eigentumsteilrechte (1920) S. 130.

³¹⁾ Vgl. u. Anm. 41.

in die Masse der Belege für Beschränkungen der Fischerei des gemeinen Mannes im Wasser von Herren, oder, in ihrem Sinne positiv gesagt: sie will dem gemeinen Mann ein Mit-Fischrecht im Wasser der „Zwingherren“ sichern.

Es kommt auch eine Beschränkung nach den Fischarten vor, also Beschränkung auf die kleinen Fische oder doch der Vorbehalt bestimmter großer oder wertvoller, „guter“, „achtbarer“, „ungewöhnlicher“ Fische für die Herrschaft³²⁾ — so daß es der Herrschaft besonders hart war, daß die aufständischen Liebengrüner (Juni 1525) in der Saale einen Lachs fingen. Auch müssen nach manchen Weistümern bessere Fische der Herrschaft angeboten und dürfen für den eigenen Bedarf nur verwertet werden, wenn die Herrschaft verzichtet hat oder nicht den gehörigen Preis bezahlen will. Häufiger ist aber die der RS entsprechende Beschränkung auf bestimmte Fangarten und Fanggeräte³³⁾, nämlich auf das „kleine Zeug“ oder „kleine Geschirr“, auf eine Niederfischerei, welche im allgemeinen den tiefgründenden Fisch nicht erreichen sollte. Daß man besonders dem Angler da und dort den schweren Fisch nicht gönnte, geht aus Bestimmungen hervor, welche die Reißfestigkeit des Gerätes beschränken, nämlich die Zahl der Roßhaare normieren, die

³²⁾ Beschränkung nach dem Geldwert: Fische über 5 Schilling Wert dem Abt zu verkaufen, Grimm, Weistümer 2, 17; Hechte und Salme über 18 Pfennige heißen Bannfische, ebd. S. 62. Im Rhein kann jeder fischen, Salmenfang ausgenommen: Weistümer der Rheinprovinz 1 (Trier 1), 88 (Amt Wellmich). „Gute“ Fische: Grimm, Weistümer 4, 186 (1339): dem Abt. — Wer im Bezirk und Gebiet von Steinheim (Sure, 1642) *einen achtparn fisch, als einen salm etc. finge*, soll ihn dem Abt von Echternach *fur einen gleichen pfenningh* anbieten; bei Ablehnung darf er ihn selbst genießen, Grimm, Weistümer 2, 273; Goldschmidt S. 127. „Ungewöhnliche“, etwa Störe: mein gnädiger Herr soll *der negste Erbe sein*, Grimm, Weistümer 2, 466. Noch 1793 sollen die Leute des Kirchspiels Nürburg (Eifel) zwar mit den drei Fischereiberechtigten in der Ahr (Erzbischof von Köln, Domkapitel Köln, Malteserkomturei Adenau) mit Hand und Schnur mitfischen, doch dem großen Fisch nicht nachgehen, mit der humanen Einschränkung: wenn einem einer doch in die Hand liefe, solle er die Hand fest zuhalten, daß der Fisch ihm nicht entlaufen könne; Grimm, Weistümer 2, 613. Lachs (= Salm, s. o.): Merx-Franz Nr. 1667. Der „Hofmann“, der im Bann des Abtes von Echternach einen Hecht, Salm oder *presant fisch* fängt, muß ihn in die Burg Bollendorf (Sauer) tragen und ihn dem Amtmann *umb ein zimblichen pfenningh* anbieten; bietet der Amtmann zu wenig, kann der Hofmann *seinen fisch genießen*. Grimm, Weistümer 2, 272.

³³⁾ Zum allgemeinen R. Schröder-E. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932) S. 584; anschauliche Zusammenstellung: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 486 ff.

zu dem „Vorfach“ der Angelschnur zusammengedreht werden durften³⁴⁾. Auch war die Mitfischerei mit kleinem Zeug nicht geeignet, den Fisch in der Masse zu fangen, und für den Massenfang behielt sich die Herrschaft in der weit überwiegenden Zahl der Fälle solche Fanggeräte vor, welche der Fischer nicht mit der Hand halten und bedienen mußte bzw. die er zeitweise sich selbst überlassen konnte, also eingebaute Geräte wie Reusen und die für deren Anlage nötigen „Fächer“, gesetzte Netze und Körbe, alles „Legengeschirr“, die „Legschnur“, die „gelegte Angel“, „Grundangel“ im seichten, „Schwebangel“ im tiefen Wasser, dann auch die über Nacht im Wasser bleibenden Geräte, „Nachtschnüre“ usw.³⁵⁾, insbesondere dann im großen Wasser das geschleppte oder ins Schiff gezogene Netz, stets mindestens das künstlichste, größte, auch in den großzügigsten Fischrechten der Herrschaft vorbehaltene Großnetz, die römische *sagena*, die Segi des Bodensees, die Segn der Traun. Damit stimmt, daß da, wo dem bloß mit-fischenden Mann große Geschirre erlaubt waren, Abgaben verlangt wurden³⁶⁾.

Dabei konnte der Ausschluß des gemeinen Mannes vom Fisch-Zug sowohl dem Konsuminteresse der Herrschaft wie deren Interesse am Verkaufsgewinn wie endlich der Hege des Fischbestandes dienen³⁷⁾. Im einzelnen zeigen sowohl die Weistümer wie die vor und in dem Bauernkrieg erhobenen Forderungen, zeigen die Konzessionen und die aus den Verhandlungen ablesbaren hergebrachten Gewohnheiten die reichsten Variationen, und bäuerliche Rechte auf große Geschirre wie Zugangel, Fach und Reuse werden ebenfalls erwähnt³⁸⁾. Im einen Fall ist gerade

³⁴⁾ An den gebannten Tagen darf man vormittags nicht angeln, weder auf dem *rennen* (das ist der uns bekannte Runs, das rinnende Wasser) noch in den Altlachen, doch ist den Untertanen zu Nasgenstadt (Oberamt Ehingen) nachmittags *mit drei haaren und merer nit zu anglen erlaubt*, Württembergische Ländliche Rechtsquellen 2, 827 § 111 (1697).

³⁵⁾ Verbotenes Legengeschirr: vgl. u. S. 471. Legangeln verboten nach der Altmühlordnung von 1470, W. Koch (s. o. Anm. 9) S. 5. Vgl. u. S. 471 über Grundangel, Schwebangel, Hechtangel.

³⁶⁾ Grimm, Weistümer 1, 557 (1453): wer „Legschiffe“ in den Main legt, gibt der Herrschaft das Drittel des Fanges.

³⁷⁾ Statt vieler Beispiele: Fuchs-Franz, Akten Nr. 1405 S. 261: der Rat von Erfurt mahnt Heimbürgen und Gemeinde Möbisburg davor ab *das wasser mit angewonlichem ... vischen zu verwusten*.

³⁸⁾ In dem zum Stift Klosterneuburg gehörenden Bann Tattendorf fischt *ain ieder gemainer man, der hie (mit rucke) gesessen ist, auf dem pach mit ainem zugangl*: Österr. Weist. 7, 405, 36. Dem Besitzer des Auerhofs (Kl.-Wolkendorf-Leitha) ist neben Beren und Garn auch die Reuse erlaubt: Österr. Weist. 11, 19 (1468); für Schwangere und Kranke dürfen die vom Dorfe Hendschiken in der Bünz *ein Fächlein machen*: Schweiz. Rechtsquellen 16 (Aargau 2, 1), 632.

die Fangart verboten, die in einem andern erlaubt ist³⁹⁾. Verschieden ist Art und Zahl der zugestandenen Werkzeuge. Zudem wird mit der Fangart in sinngemäßer Weise häufig kombiniert die Stellung des Fischenden zum Wasser: er fischt ins Wasser watend, gelegentlich mit genauer Regelung⁴⁰⁾, oder mit einem Fuß im Wasser, mit dem anderen auf dem Land⁴¹⁾, oder nur vom Lande aus, „über Land“⁴²⁾ bis zu dem kleinlichen österreichischen Weistum, das den Besitz von Wasserstiefeln verbietet⁴³⁾. Jenseits aller Variationen ist aber die häufigste Beschränkung diejenige, welche den im Herrenwasser mitfischenden Mann auf die Handgeräte verweist, bei besonders hartem Bannrecht auf die Hand selbst⁴⁴⁾, sonst auf die mit Hand geführte Schnur an der Rute und auf die Handnetze, Hamen und Beren, wobei Angel und Netz miteinander oder eines ohne das andere genannt werden können.

Nehmen wir aus der Menge der Belege uns weniger berührende Stellen aus der Masse derer voraus, an denen die Handnetze genannt oder mitgenannt sind. Jeder „Gemeinder“ darf in genannten Bächen fischen „mit

³⁹⁾ So ist in Nasgenstadt (vgl. oben Anm. 32) gerade das Fischen mit der bloßen Hand verboten. Die Unterschiede der Rechte erklären sich natürlich auch aus den Unterschieden der Fischbestände. Es war sinnvoll, den Zufischern oder Steckwaidern an der Traun die Federschnur zu verbieten (s. u. Anm. 121), da diese mit dem Hauptfisch der Traun, der Äsche, besonders hohe Erträge versprach.

⁴⁰⁾ Höchst charakteristisch für das Herrenrecht am Wasser: wenn der „arme“ Mann beim Waten in die Blies ertrinkt, gehört sein Gut dem Herrn: Weistum von Blickweiler (1535), Grimm, Weistümer 2, 29.

⁴¹⁾ Statt anderer Beispiele: Grimm, Weistümer 2, 569 (Niederweis an der Prüm, 1497: Die *hobsleut* in Niederweis haben *macht* zu fischen *bey irem juncker*, so, daß sie stehen mit *einem foß im wasser und mit dem andern uf dem landt*. Vgl. Maurer, Fronhöfe 3 (1883) 34 und oben Anm. 31.

⁴²⁾ Fischmeisterinstruktion 1621: die Schnurfischer arbeiten nur, wohin man trockenen Fußes kommen kann. J. Wallner, Beitr. z. G. d. Fischereiwesens in d. Steierr. Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. d. St. 8 (1911) 13.

⁴³⁾ Österr. Weistümer 11, 13 (Gleissenfeld, Niederösterreich 1529). Im übrigen begegnen die erörterten Unterschiede noch im geltenden Fischereirecht. Für jedermann frei ist im Bodensee „das nicht gewerbsmäßig betriebene Fischen mit der Angel über Land“, wogegen das Angeln vom Boot einen behördlichen Erlaubnisschein fordert; analoge Regelung an der Alster: P. Anders, Deutsches Fischereirecht (1961) S. 30. Jedermann ist gestattet „im Hallwyler See das Fischen mit der fliegenden Angel“, im Zürichsee „die einfache Angelrute ... vom Ufer aus“: Fleiner (s. o. Anm. 9) S. 52 Anm. 41.

⁴⁴⁾ Münster bei Colmar 1339: Einem Siechen verschafft man ein Essen *visch gryffende*, Grimm, Weistümer 4, 186. — Bischöflich Paderbornisches Weistum für Kirchborchon 1370, Grimm, Weistümer 3, 95: frei ist das „Grumpeln“ mit der Hand. F. Philippi, Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, Archiv für Fischereigeschichte 5 (1915) 123. In Nordborchon ist der Hamen frei, ebd. S. 124. Zu Borchon: H. Goldschmidt S. 119.

einem Hammen“⁴⁵⁾. Im Bann Blickweiler darf der „arme Mann“ kein Legengeschirr legen, aber „mit einem Fischhammen in die Blies gehen“⁴⁶⁾. Auch das schon genannte Weistum von Obernaula erlaubt das Fischen mit dem Hamen; allein mit diesem fischen auch die Bürger von Vilbel. Nur mit Angel und kleinen Netzen fischen die Leute von Schengen (Obermosel, abw. Sierck), „mit der Hand und mit Sillen“ (Schnüren) die Leute des Kirchspiels Nürburg (1793)⁴⁷⁾.

Unter den Beschränkungen des Mitfischrechts auf das Angeln kommt nun unserer RS räumlich, sprachlich und sachlich außerordentlich nahe ein Rechtsspruch zwischen dem Abt von Sankt Gallen und der Gemeinde Straubenzell (südlich von S. Gallen, an der Sitter) vom 3. Dezember 1523⁴⁸⁾. Die Fischenz in der Sitter gehört „nach Landsbrauch“ wie der Wildbann der „Obrigkeit“, doch ist vorbehalten, *das man mag von hand mit der fryen fäderschnur darin fischen*. Freilich hat das Wort „frei“ hier nicht wie in der RS eine rechtliche, sondern eine technische Bedeutung: an der Federschnur hängt nicht ein im oder am Wasser festgemachter, sondern ein freier, nur mit Hand und Rute geführter Haken, ein eben deshalb schwimmender, „fließender“ Angel, Handangel, Fließangel⁴⁹⁾. Im übrigen aber ist die Entsprechung eine vollkommene.

Vorläufig abschließend stellen wir fest: die RS befindet sich mit ihrer Forderung der freien Federschnur, also des Mitfischrechts des gemeinen Mannes im Wasser der „Zwingherren“, in vollem Einklang mit der rechtlichen Überlieferung, aber auch mit dem „Brauch“ des „Landes“, des Raumes, aus dem sie stammt, wobei, wie Koller in der Einleitung zur Ausgabe bemerkt und wie es unsere Federschnur aus Sankt Gallen bestätigt, vor allem an die Nordschweiz, zu denken ist.

Um aber die in Frage stehende Stelle noch besser zu verstehen und sie in einen allgemeinen Zusammenhang einzuordnen, müssen wir des näheren fragen, was denn die „Federschnur“ eigentlich sei. Ohne noch auf die Feder zu achten, konnten wir feststellen, daß die Federschnur

⁴⁵⁾ Dorfordnung Möggingen (Oberamt Gmünd, 1615): Württembergische Ländliche Rechtsquellen 1, 573.

⁴⁶⁾ Grimm, Weistümer 2, 29, s. oben Anm. 40.

⁴⁷⁾ Schengen: Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 487. — Nürburg: Grimm, Weistümer 2, 613, vgl. oben Anm. 32. H. Goldschmidt S. 127.

⁴⁸⁾ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14, 1, 1, 276.

⁴⁹⁾ Nach Sachsen-Weimarer Landesordnung von 1589 fischen die Untertanen an zwei Wochentagen mit Hamen und fließendem Angel in der Ilm. (Thür. Landesarch.) Nach Privileg der Herzoge von Pommern fischen die Bürger der Stadt Demmin in einem gen. See mit, und zwar nicht mit der Aalschnur (Alrepe), sondern nur mit *hantangele et vlotangele*; Mecklenburg. UB. 3, 445 Nr. 2153 (1292 Februar 1).

bei gemischten Fischrechten als kleines Geschirr dem großen Geschirr überhaupt, im Bereich des Fischens mit dem Angelhaken jedenfalls der gelegten Angel entgegengesetzt wird, und daß sie bei solcher Gegenüberstellung das Gerät ist, das dem nur mitfischenden Mann erlaubt wird. Insoweit ist die Federschnur nichts anderes als eben ein Handgerät mit Rute, Schnur und Angel(-Haken). Nach dem „Stadtrecht“ von Vöcklabruck (Herbst 1391) fordern die Bürger für sich und ihre Beauftragten (*anbäldt*): *so mugen wir wol gein mit vedrängeln oder mit andern angeln in die wasser fischen*⁵⁰). Die Federschnur ist, wie angedeutet, Schnur mit schwimmendem, fließendem Angel, mit Handangel, Wurfangel. Die Ordnung der Fischerei auf der Traun vom Jahre 1418⁵¹) (bei der es freilich nicht um den Gegensatz von Herren und Gemeinden geht, sondern um verschiedene Kategorien von herrschaftlichen Fischern) verbietet den „Zugangel“, d. h. eine von Befestigungspunkt zu Befestigungspunkt „gezogene“ Schnur mit mehreren Haken, z. B. auf Hechte: *aber ein veder snur mag er* (nämlich der Fertfischer, vgl. unten S. 485 Anm. 121) *wol gehalten*: die erlaubte Federschnur ist hier Gegensatz zum verbotenen Zugangel. Jeder Hausgesessene im starhembergischen Schönbühl *mag nach Freiheiten von 1584 „wenn das Wasser groß ist“ mit der feder schnuer . . . vischen und mit dem perr (Beren) on schiffung* (also nur vom Lande aus)⁵²). Nach einem im Jahre 1360 ausgestellten Revers hat das Ehepaar Pernauer vom Stifte Lambach eine Fischweide, näherhin: „Steckweide“⁵³) auf der Traun erhalten; über diese genau räumlich begrenzte bei Lambach von Fluchtwang bis Lintlein reichende Fischweide hinaus aber haben Mann und Frau noch ein Mitfischrecht gegenüber dem Stift: *den mit dem föderangl sollen wir varen, wenn wiew wellen, uncz hinter der Alben* (d. h. den Einfluß der aus dem

⁵⁰) Österr. Weist. 14, 436.

⁵¹) P. Schmieder, Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns 21, in: 26. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1866) S. 226 ff. Die Zugangel, auch wenn sie „Zuckangel“ geschrieben wird, ist nicht zu erklären als eine Angel, die beim Anbeißen des Fisches „zuckt“ — das tut jede Angel —, sondern als gezogene Angel(schnur), die, weil nicht von Hand bedient, zur Hochfischerei gehört. So schreibt der der Sache gewiß noch nahe (und darum auf Belege verzichtende) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart: „mehrere an einem Seile befindliche Angeln, welches quer über einen Fluß gezogen wird“. Vgl. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3 (1878) 1168 nach Tegernseer Büchlein (s. u. S. 469) und Österr. Weistümer 1, 405, 36, besonders aber Schweizer. Idiotikon 9, 1302 (Schnur) über Grundschnur, Setzschnur, Hechtschnur.

⁵²) S. u. S. 466 Österr. Weistümer 9, 449: Landgericht und Freiheiten zu Sch. (rechts der Donau abwärts der Mündung der Pielach). H. Goldschmidt S. 128.

⁵³) Steckweide: s. u. Anm. 121.

Almsee kommenden Alm, abwärts Lambach von rechts in die Traun, eingeschlossen) *und nicht fürbaß* (hier darf also das Schiff benutzt werden)⁵⁴). Die Pernauers fischten auf ihrer Fischweide mit allen Geräten, über ihre Fischweide hinaus übten sie aber ein Mit-Fisch-Recht und zwar mit der Federschnur: diese ist das Gerät zum Mitfischen auf fremder Fischweide, und insofern zur Ausübung einer auf die Federschnur beschränkten Freifischerei; diese ist an der Traun auch im 15. Jahrhundert bezeugt, und als am 1. Juni 1531 eine Fischweide an der Alm von der Herrschaft Seisenburg an die Egenberger verkauft wird, ist mit dieser wiederum örtlich begrenzten Fischweide das Recht verbunden, durch die Alm, ja durch die Traun bis Wels mit der Federschnur zu fischen⁵⁵). Nach der 1672 erlassenen Gerichts- und Vogtordnung für Emerkingen an der oberen Donau gehört dort die Fischenz in der Donau der Herrschaft, aber niemand frevelt, wenn er bei Hochwasser *mit dem feder angell, berren oder hammen fischt*⁵⁶).

Aber warum „Federschnur“? Könnte der Ausdruck eine Nuance vertragen, die zum Verständnis unserer Stelle etwas Näheres beitrüge?

Fragt man heute einen Fischer nach der Federschnur, so erregt man Verwunderung. Fast alle Wörterbücher schweigen: Grimm, Schmeller für Bayern, Fischer für Schwaben, Ochs für Baden. Im Rheinland und im ganzen niederdeutschen Sprachgebiet, aber auch im mittleren und östlichen Deutschland scheint das Wort überhaupt unbekannt zu sein, jedenfalls werfen es die einschlägigen Wörterbücher nicht aus. Das Deutsche Rechtswörterbuch (3, 444) gibt als einzigen Beleg die schon genannten Schönbühler Freiheiten von 1584, mit farbloser Erklärung: „Fischereigerät“. Besser bedient uns Lexer⁵⁷) mit zwei Belegen aus dem noch zu erwähnenden Tegernseer Haushaltungsbuch: „Schnur zu dem vederangel“. Am häufigsten ist das Wort „Federschnur“ im Schweizerischen Idiotikon belegt⁵⁸). Wenn auch zu beachten ist, daß dieses einen besonders reichen Schatz an Belegen ausbreitet, so darf doch als auffallend für die Lokalisierung unserer Schrift etwa in das Gebiet der Nordschweiz beachtet werden, daß sich das Wort gerade in dem Idiotikon des Schweizerdeutschen häuft. Dazu paßt neben der schon

⁵⁴) UB. des Landes ob der Enns 7, 732 Nr. DCCXXX.

⁵⁵) Siehe S. 485 Alm 1531: Scheiber, Heimatgaue (s. unten Anm. 121) 10, 149. Dagegen zeigt Fleiner, Freianglerrecht S. 52, daß dessen neuzeitliche Abwandlung seinen alten Sinn ins Gegenteil verkehrt hat: „In dem Bereich einer ehaften Fischenz ist für die Freianglerlei kein Raum.“

⁵⁶) Württembergische Ländliche Rechtsquellen 3, 622.

⁵⁷) M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3, 39.

⁵⁸) Schweizerisches Idiotikon 9, 1300 (Schnur).

angezogenen Sankt Galler Stelle (oben S. 464) vortrefflich, daß gerade der Sankt Galler Joachim von Watt (Vadianus), wo er dem Sueton das Vergnügen des Kaisers Augustus am Angeln nacherzählt, dem Angelhaken (*hamus*) der Vorlage die *federschnur* anfügt⁵⁹⁾. In der Schweiz, freilich auch in Österreich, Steiermark⁶⁰⁾ und — durch Tegernsee — in Bayern belegt, scheint das Wort doch vorzüglich in den weiteren Umkreis des Bodensees zu gehören, wohin auch ein Beleg für das Wort und für das von der RS gemeinte Fischrecht aus dem Vorarlbergischen Wörterbuch (aus Bizau im Bregenzer Wald) weist⁶¹⁾. Wir können aber weiterkommen, da ja „Federschnur“ nur Teilbezeichnung für das ganze Gerät ist. Daher müssen wir, wie wir sachlich schon taten, neben „Federschnur“ auch das Wort „Federangel“ (gefiederter Haken) beachten. Hier werden die Wörterbücher gesprächiger. Grimm⁶²⁾ und Lexer⁶³⁾ führen zu den ältesten Belegen. Im Parzifal des Wolfram von Eschenbach lautet eine Beschimpfung: *Ir vederangel, ir nâtern zan!* also: Ihr Federhaken, ihr Schlangenzähne⁶⁴⁾ — im Rennewart des Ulrich von Türheim ist ein Herz so falsch wie der *vederangel*⁶⁵⁾, der den Fisch betrügt. Schönatulanter aber fängt Äschen und Forellen *mit einem vederangel*⁶⁶⁾.

Bevor wir in unserem Erklärungsversuch fortfahren, stellen wir fest, daß Federn in der alten Zeit zu der regelmäßigen Ausrüstung des Fischers gehörten. Das Rote Buch von Rottweil (15. Jahrhundert) verpflichtet die städtischen Fischer bei Strafe, in Ordnung zu haben *vedern, geschirr, anglen*⁶⁷⁾. Was aber ist die Feder am Federangel und somit an der Federschnur? Ohne Zweifel in der Mehrzahl der Belege wie noch heute die Federchen bzw. Federstrahlen, mit denen Insektenflügel nachgeahmt, die also bei komplizierterer Konstruktion dem wollenen,

⁵⁹⁾ J. v. Watt, Deutsche Histor. Schriften, hg. von E. Götzinger 3 (1879) 29: *Under kurzwillen ... was im kainer angnemer, den mit der federschnur oder mit dem angel zu vischen*; Sueton, Caesares, Augustus 83: *Animi laxandi causa modo piscabatur hamo, modo ...*

⁶⁰⁾ J. K h u l l, Steirischer Wortschatz (1903) S. 216 nach Urk. 1522 März 26: *mit ainer F. oder mit ainem perren ain essen visch vachen*.

⁶¹⁾ L. L u t z, Vorarlbergisches Wörterbuch 1 (1960) 784: auf dem Rhein-
strom und seinen Giessen Recht, mit Federschnur und Angel zu fischen.

⁶²⁾ G r i m m, Dt. Wörterbuch 3, 1397: *hamus plumatus*.

⁶³⁾ M. L e x e r, Mittelhochdt. Handwörterbuch 3, 38; vor allem aber d e r s., Kärntisches Wörterbuch (1862) S. 6.

⁶⁴⁾ Parz. 316, 20.

⁶⁵⁾ Rennewart 25 159 nur 3 Hss, sonst *angel*. Doch in allen Hss *veder angel* V. 26 942.

⁶⁶⁾ Wolframs Titulur 154.

⁶⁷⁾ H. G r e i n e r, Das älteste Recht von Rottweil (1900) S. 248 § 502.

mit Seidenfäden umspinnenen künstlichen Insektenleib zur „künstlichen Fliege“ angefügt werden. Diese soll dem nach Insekt oder Insektenleiche stoßenden Fisch die Beute vortäuschen, erlaubt also das Fischen ohne natürlichen Köder. Das Fischen mit der künstlichen Fliege und ohne natürlichen Köder ist seit der Antike literarisch bezeugt, spätestens durch den in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. schreibenden Claudius Aelianus⁶⁸). Dieser berichtet bei Beschreibung des Fanges „gesprenkelter Fische“, also gewiß von Forellen in einem Fluß in der Nähe von Saloniki: „Um den Angelhaken legen sie dunkelrote Wolle und befestigen an der Wolle zwei Federn vom Barte des Hahnes, deren Farbe der des Wachses gleicht“⁶⁹). Dies ist das erste sichere Zeugnis einer über alte Jagdbücher⁷⁰) und besonders über den berühmten „Complete Angler“ des Isaak Walton (1653) bis heute wuchernden Wissenschaft von der künstlichen Fliege.

Genau dieses Fischen ohne Köder ist nun aber als Fischen mit der Federschnur in noch größerer zeitlicher Nähe zur RS als die Sankt-Gallische Federschnur als Recht des Mitfischens im Herrenwasser bezeugt, und wieder im weiteren räumlichen Bereich der RS, in der Schweiz, ist also „Landsbrauch“. Nach einem Hofrodel des Klosters Einsiedeln aus dem 15. Jahrhundert ist dem Abt jeder eine Kuh zur Buße schuldig, der ohne Erlaubnis im Wasser des Abtes und des Gotteshauses fischt, *es sy denn das einer so hofflich mit einer federsnur sy, das er ân als kerder* (ohne jeden Köder) *und feimer* (Handnetz zum Bergen des Fisches) *vischen könne*⁷¹). Die Traunfischer beklagen sich (etwa 1547) über Unsitten in Wels. Handwerker kämen mit verbotenen Geräten, nämlich Zugangel, Nachtangel, Beren und „geköderter Feder-

⁶⁸) Über ihn und seine populärwissenschaftliche Schrift über die Tiere M. Wellmann in: Pauly-Wissowa I, 486 und W. Radcliffe, *Fishing from the earliest times* (London 1926) S. 187; Koch, *Binnenfischerei* S. 9. Weiter zurück käme man nach Radcliffe S. 152 ff. mit Martial Epigramme 5, 18, 5—8: *Odi dolosas munerum et malas artes / Imitantur hamos dona. Namque quis nescit / Avidum vorata decipi scarum musca*. Aber auch der Haken mit natürlicher Fliege „betrügt“ den Fisch.

⁶⁹) *Περὶ ζώων ιδιότητος* 15,1: τῷ ἀγκίστρῳ περιβάλλουσιν ἔριον φοινικοῦν, ἡρμοσταὶ τε τῷ ἐρίῳ δύο πτερὰ ἀλκυονίδος ὑπὸ τοῖς καλλαίοις πεφνυότα καὶ κηροῦ τὴν χυρὴν προσεικασμένα.

⁷⁰) Das Waidbuch des Hans Peter von Firdenheim, hg. von K. Lindner (Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jh., 1959), berichtet unter Nr. 60: *Ich fang* (die Forellen) *auch am feder angel. Je nachdem der monath mus man die federn machen: grau, blau, grünen, schwartz, roth, griselicht*.

⁷¹) Grimm, *Weistümer* I, 156 § 20 (hier: „vor 1493“); Schwyzer *Rechtsqu.* S. 152 ff. § 20; auch bei M. Kothing, *Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz* (1853) S. 159 § 20.

schnur“ an die Traun. Die Fischer hätten nichts dagegen, wenn wie bisher Bürger und Bürgersöhne „mit einer ungeköderten Federschnur“ *kurzweylen* an die Traun gingen. Jenes Treiben aber sei abzustellen, zu erlauben nur die „lautere Federschnur“⁷²⁾: man sieht, die eigentliche Federschnur ist die ungeköderte, die Schnur mit der künstlichen Fliege, die „lautere“.

Angesichts der genau entsprechenden rechtlichen Situation in den drei Belegen: der RS, der Einsiedler und der Welser Bestimmung — Mitfischrecht an sich nicht berechtigter Personen im Bannwasser auf die Federschnur beschränkt — ist man zu der Annahme gedrängt, auch die Federschnur der RS sei eine lautere, köderlose Schnur, ihr Haken ein solcher mit künstlicher Fliege. Mögliche Einwände sind auszuschalten. Man könnte bei den Federn zunächst an Schwimmer — Federposen — denken. Solche mögen gemeint sein, wenn in Tegernsee (S. 171) Rezepte zur Herstellung von roten „Wipfeln“ (Federbuschen) aus den Rückenfedern von Kapaun und Henne gegeben werden; und am Bodensee war nach Hörensagen früher ein „Federangeln“ üblich, wobei einzelne an einer (Zug-)Schnur befestigte Angeln „durch Federkiele emporgehalten werden“⁷³⁾. Die Feder konnte, wie der Welser Beleg sagt, auch bei geködertem Haken verwendet sein. Am Bodensee sind Federn nicht nur an dem einen Haken der unserer freien Federschnur entsprechenden Wurfeschnur auf Forellen, sondern auch an den drei Haken der Schleppschnur auf Forellen und an den elf Haken der Schleppschnur auf Äschen üblich^{73a)}. Dem entsprechend zeigt das schon erwähnte Tegernseer Büchlein⁷⁴⁾, daß gefiederte Haken nicht nur an der Wasseroberfläche

⁷²⁾ Scheiber, Heimatgaue 11 (s. unten Anm. 121) 45.

⁷³⁾ C. B. Klunzinger, Bodenseefische, deren Pflege und Fang (1892) S. 130 „nach Maikofer“. Gegen Fischer, der im Schwäb. Wb. 2, 1000 die Feder des Roten Buches, freilich mit Fragezeichen, als „eine Art Schwimmer“ bezeichnet, wendet sich, mit unserer Auffassung, das Vorarlb. Wb. S. 784.

^{73a)} Klunzinger S. 124 ff. Abbildungen: 24 (einfache Wurfeschnur), 35 (Schleppschnur auf Forellen), 36 (Schleppschnur auf Äschen).

⁷⁴⁾ Die dem Bayer. Nationalmuseum gehörige, z. Zt. in der Bayerischen Staatsbibliothek verwahrte Handschrift enthält einen Kalender, eine Speiseordnung, ein Kochbuch und eine vom Herausgeber als „Tegernseer Angel- und Fischbüchlein“ bezeichnete umfangreiche Dienstordnung für die Klosterfischer. Die von W. Koch und G. Eis vorbereitete neue Ausgabe des Denkmals ist ein Bedürfnis, da der erste Herausgeber den Text in zwei Editionen zerrissen, gekürzt und offenbar oft falsch gelesen hat: A. Birlinger, Kalender und Kochbüchlein aus Tegernsee, Germania 9 (1864) 192—209; Tegernseer „Angel- und Fischbüchlein“, Zeitschrift für deutsches Altertum 14 (1869) 162—179.

bewegt, sondern auch in eine gewisse Tiefe gesenkt werden konnten. So finden sich — auch unter der Überschrift: „Willst du Federschnüre machen“ — Rezepte für einen steinbeschwerten Köder *auf den federangel*⁷⁵⁾; es ist eine Schnur mit neun Haken⁷⁶⁾, also gewiß eine Zug- oder Schwebschnur beschrieben, wobei die Haken mit Federn von bestimmten Farben „gefaßt“ sein sollten; es wird empfohlen, einen Haken mit einer „groben Feder“ zu „fassen“⁷⁷⁾. Dieses Einfassen des Hakens dürfte zu dessen Tarnung empfohlen sein. Aber das Tegernseer Büchlein wimmelt von Anweisungen, welche nur bei Herstellung künstlicher Fliegen einen Sinn haben können, wobei es mit der häufigen Empfehlung der „Stingelfeder“⁷⁸⁾, nämlich der Federchen vom Vogelhals, eine tausendjährige Erfahrung des Menschen festhält: die Stingelfeder ist die Feder vom „Barte“ des Hahnes bei Claudius Aelianus. Demzufolge werden je nach Fisch, Licht, Tageszeit, Jahreszeit Federchen von Wachtel, Eisvogel und Rebhuhn, von Specht und Häher gefordert, es gibt eine „Mitterwinterfeder“⁷⁹⁾ usw.

Dieser ganze seit Aelian, am Tegernsee und sonst tätige naturalistische Federeifer erkennt übrigens die Optik des Fisches⁸⁰⁾. Die noch in neuer Zeit am Bodensee verwendeten künstlichen Köder sind nichts als einfache Federstückchen „zum Beispiel von Schwan, Ente oder Rot-schwänzchen“, oberhalb des Hakens angebracht⁸¹⁾. So grob werden wir uns auch die Federschnur der RS vorstellen. Ihre Anwendung ist nur zeitlich und sachlich eine beschränkte, dagegen räumlich eine relativ unbeschränkte: Pfingsten und Trinitatis, so lesen wir im Tegernseer Büchlein, *so sich die langen mucken im see aufschwingen oder das blüe herfürscheußt, so ist der best ferchenfang* (ferchen bair. = Forelle) und: im August soll man auf den Gang der Ferchen achten, wenn sie zum Laichen in die Bäche aufsteigen⁸²⁾. Jene langen Mücken, vielmehr ihre Attrappen, hängen an der Federschnur.

Das Federangeln ist gewiß die Angelei, welche Kaiser Maximilian in den Bächen und „Seelein“ von Tirol und Görz neben der Netz-

⁷⁵⁾ Zeitschrift für deutsches Altertum 14, 162.

⁷⁶⁾ Ebd. S. 164.

⁷⁷⁾ Ebd. S. 169.

⁷⁸⁾ Ebd. S. 163 und oft.

⁷⁹⁾ Ebd. S. 172.

⁸⁰⁾ Der Fisch sieht von unten „nur ein sehr verschwommenes, verzerrtes und durch grelle Lichtpunkte überdecktes Bild“: H. Aldinger, Der perfekte Sportfischer (1962) S. 31 ff. Zum Ganzen das geistreiche Buch des Soziologen Hendrik de Man: Fliegenfischen leicht gemacht (Zürich 1951).

⁸¹⁾ Klunzinger, s. o. Anm. 73.

⁸²⁾ Germania 9, 194 u. 196.

fischerei üben ließ, um während der Jagdpause „mit dem Frauenzimmer“ ein Fischessen zu genießen. Die wenigen Angler, denen der Illustrator des königlichen Fischbuches, Jörg Kolderer, neben den Netzfischern einen Platz gönnt oder die er an die kleinen Gumpen der Felsregion stellt, sind Fischer mit der Federschnur⁸³). In der andeutenden Manier des Künstlers ist nie eine Feder mitgezeichnet, wohl aber ein schierer ungeköderter Haken abgebildet, auf den kein Fisch der Welt beißen würde, und nie erscheint die Schnur, etwa bleibeschwert, in die Wassertiefe gezogen, immer fliegt oder schwimmt sie auf dem Wasser und deutlich als solche gemalte Forellen steigen darauf zu. Dazu paßt, daß gerade schweizerische Belege die Federschnur sowohl zur Grundschnur⁸⁴) wie zur Hechtschnur, also zu gelegten oder gezogenen Schnüren in Gegensatz bringen⁸⁵). In Kontrast zur gründenden oder schwebenden Schnur trägt also die Federschnur einen flach wirkenden Haken⁸⁶).

Wenn nun die Handschriften L M G P und sinngemäß N der RS das „Niessen“ der kleinen Wasser den „Zwingerherren“ überlassen, dagegen „in aller Welt“ die Freiheit der Federschnur propagieren, so fordern sie ein auf die Federschnur, d. h. mindestens auf ein von Land und mit Hand betätigtes, meist nur mit künstlicher Fliege gerüstetes, jedenfalls flach wirkendes Angelgerät beschränktes Mit-Fischrecht im Wasser der Zwingherren. Wie verbreitet aber die Beschränkung des

⁸³) Das Fischereibuch Kaiser Maximilians I., hg. von M. Mayr (1901).

⁸⁴) Schweiz. Idiotikon 9, 1300 aus Zürich 1480. Vgl. ebd. Sp. 1302 Grundschnur mit Belegen. Zu den Grundangeln gehören auch die Angel auf gesellig am Grund lebende Grundeln, Gresslinge oder Kressen, die in der Ordnung der Fischerei auf dem Altrhein bei Oggersheim (1488 August 31. ZGO. 4, 87 f. § 7) verbotene *gerssen engel*. Die Kressen wurden bei Niederwasser von Ufer zu Ufer mit einem Spannseil aufgeschreckt: Koch S. 263.

⁸⁵) Über schwebende Schnüre vgl. Schweiz. Idiotikon 1, 1299 (als Egli-Schnüre auf Egle, d. h. auf Barsche vom dritten Jahr ab, auf Aale und Trüschen), vgl. auch Klunzinger a. a. O. S. 1301 (auf Forellen) und S. 1302 (auf Hechte). Nach Beleg von 1709 haben von 157 Bürgern und Landleuten am Zürichsee 22 Aal-, Hecht-, Trüschen- oder Forellenschnüre: ebd. S. 1299.

⁸⁶) Lexer, Mittelhochdt. Handwörterbuch 3, 38 *vederangel*: „feine fischangel, welche durch die statt des köders zu beiden seiten angebundenen federchen die gestalt eines fliegenden insekts bekommt und nur auf der oberfläche des wassers hin und her gezuckt wird ...“ So schon ders. in seinem Kärntischen Wörterbuch (1862) S. 6. — Vorarlberg. Wörterbuch 1, 783 (Federangel): „Fischangel mit künstlicher aus den Strahlen einer Vogelfeder verfertigter Fliege“; 784 (Federschnur): „bei der Angelfischerei verwendete Schnur mit einer Feder, die ähnlich einer (künstlichen) Fliege durch ihre bewegung die fische anreizt“. Schweiz. Idiotikon a. a. O. S. 1300: „beim fischen von land aus verwendete angelschnur, deren angel statt des köders eine feder trägt, die durch ihre bewegung die fische anlockt“ (nach Klunzinger).

Mitfischens auf die flach wirkenden Geräte war, ergibt sich aus einem indirekten Zeugnis. Zu den im Mai 1525 dem Basler Rat vorgelegten Beschwerdeartikeln^{86a)} gehört das Begehren des Amtes Liestal, *das man inenn den Nasenfang in der Ergeltz zueignenn wöl, diewil doch die selb Ergeltz s u s t inenn sye*. Die Nase ist ein Friedfisch, der nicht auf den Angelhaken „stößt“, ein „Bodenläufer und Schlammfresser“^{86b)}. Die Liestaler verlangen somit das Recht mit tiefgreifendem Gerät zu fischen, nachdem ihnen die Ergolz s o n s t schon gehört, nämlich zum Fischen mit flachem Gerät, und gewiß mit der Federschnur. So ist die an dem Hergebrachten, und zwar an einem verhältnismäßig kleinen Mitfischrecht orientierte Forderung der RS auf jeden Fall bescheiden, auch wenn man erwägt, daß die Federschnur nur Pars pro toto für kleines Geschirr überhaupt sein mag: könnte man ihn fragen, so würde der Verfasser der RS den gemeinen Mann gewiß auch mit einem der kleinen Handnetze fischen lassen. Immerhin erlauben die noch (unten S. 485) anzudeutenden Verhältnisse in Traun und Alm den Satz: das Fischen mit der Federschnur ist der klassische Fall des Mit-Fischens im fremden Wasser. Die Federschnur schränkt das Fischen auf den Sommer ein, wenn Fische auf Insekt und Insektenleiche steigen⁸⁷⁾. Die Federschnur — und somit die Forderung der RS — zielt auf die steigenden Fische, und Schöna-tulander jagte eben die klassischen Opfer seines Federangels, Forellen und Äschen. Die Forelle, in alter Zeit eher Volksnahrungsmittel als Delikatesse⁸⁸⁾, ist in erster Linie gemeint in den vielen Belegen dafür, daß auch strengste Bannrechte demjenigen erlauben, „ein Essen Fisch“

^{86a)} Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1 (1921) Nr. 407.

^{86b)} Klunzinger S. 31.

⁸⁷⁾ S. oben S. 470 über Tegernsee. Als eine herzogliche Fischordnung für die Traun i. J. 1575 die Schnurfischerei verbot, protestierten die Dienstfischer: etwa zehn Wochen müsse die Schnur erlaubt sein, da im Sommer, wenn das Wasser *gar erhitzt*, Dienstfische nur mit der Schnur gefangen werden könnten. Scheiber, Heimatgaue 11, 51. Beispiele für zeitliche Beschränkungen: Der „Hausmann“ zu Seon (Aargau, s. o. Anm. 22) fischt einmal in der Woche, sein Mahl zu verbessern. Grimm, Weistümer 3, 599 (Meiningen 1450): der Bürger fischt in der Werra jeden Mittwoch, Freitag und Samstag, an allen gebotenen Festtagen und in der Trübe (Überschwemmung). Auch Beschränkungen innerhalb des Tages kommen vor. Aus der Masse der Belege: von Frühstückszeit bis Vesper fischen die Untertanen mit dem Beren nach Banntaiding des Amtes Windhag 1577 (Oberösterreich. Weist. 1, 401). Nachtfischerei ist allgemein verboten. Über „Im-Trüben-Fischen“ soll an anderem Ort gehandelt werden.

⁸⁸⁾ Für Österreich C. Peyrer, Fischereibetrieb und Fischereirecht in Ö. (1874) S. 6f.

zu fangen, der einen unvermuteten Gast, einen Kranken, vor allem aber: eine schwangere Frau im Hause hat⁸⁹⁾. Ebenso aber steigt auf den Federangel die schwere, wertvolle, zeitweise der Hoftafel vorbehaltene⁹⁰⁾ Äsche, die nach dem Lambacher Urbar von 1463 zu fünf Forellen gerechnet wurde⁹¹⁾. Überall, wo die Äsche vorkommt, ist das Recht der Federschnur ein ziemlich bedeutendes, besonders begehrt und Minderberechtigten gerade wieder verboten in Wassern wie z. B. der Traun (Näheres darüber gleich unten), wo sie der Haupt-Fisch ist.

Die RS ist auch insofern wieder nicht allzu bescheiden, als sie sich auf die oft vorkommende zeitliche Beschränkung der Mitfischerei, besonders auf das Fischen bloß bei Hochwasser, auf das „Fischen im Trüben“ nicht einläßt. Im übrigen fordert sie aber nicht nur nichts ungewöhnliches, sondern bleibt in ihrer Formulierung hinter der Überlieferung noch zurück. Man könnte dem „Reformator“ überhaupt manche Frage stellen, deren Beantwortung er sich zum Schaden der von ihm vertretenen Sache entgehen läßt. Wenn er die Nutzung der kleinen Wasser den Zwingherren ausdrücklich zugesteht, oder sie (in V) stillschweigend voraussetzt, so überläßt er dem Leser die selbstverständliche und durch das Fehlen des Artikels vor dem Wort „Zwingherren“ allzu zart angedeutete Ergänzung: Zwingherren nutzen die kleinen Wasser, s o w e i t an solchen überhaupt herrschaftliche Vor-Rechte bestehen. Die RS wußte natürlich, daß es neben den an Zahl freilich weit überwiegenden grundherrlichen und gerichts(zwing-)herrlichen Wassern große und kleine gelegentlich als Allmend, „Allmendwasser“ bezeichnete Freiwasser⁹²⁾ gab — wobei nur anzumerken wäre, daß freie Fischerei noch

⁸⁹⁾ Aus der Masse der Belege: G r i m m, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen an der Altmühl 1450): Schwangere oder Gast; vgl. 2, 769: *Wer sach, daß ime ein gut freunt überkeme.*

⁹⁰⁾ P e y r e r S. 57.

⁹¹⁾ Ob.-Österr. Stiftsurbare, hg. von K. S c h i f f m a n n 1 (1912) S. 169: Ein großer „Fischdienst“ beträgt drei Äschen, einer Äsche entsprechen fünf Forellen.

⁹²⁾ Belege für echte Freiwasser oder Gemeinwasser könnten gehäuft werden. Dabei ist das Argumentum e silentio durch die Erwägung auszuschalten, daß Freiwasser nur bei Streit in die Akten gerieten, während in irgendeiner Weise herrschaftliche Wasser die Chance urbarialer Aufzeichnung bzw. urkundlicher Erwähnung bei Kauf, Lehen, Pacht („Bestandwasser“) hatten. Hier genügen Beispiele aus dem 14. und 15. Jh. Pfeffingen (Oberelsaß, 1344) G r i m m, Weistümer 5, 374; S c h l a n d e r s (Tirol um 1400) ebd. 3, 739. Eine „offene Fischenz“ in Brandenberg (Tirol, 15. Jh.). Österr. Weist. 2, 137. Weistum zu Sulzbach (zwischen Höchst und Königstein 1408). G r i m m, Weistümer 1, 573. Der Kirchspielmann hat Freiheit zu gebrauchen *des fisches in dem wasser, des vogels in der luft und wildfangs, ausgescheiden hobe wild, schwein, hirsch und desgleichen, stehen dem herrn zu.* Gerade diese Einschränkung spricht doch gegen die Annahme von C a h n (S. 68), alles Gemeinfischrecht sei stillschwei-

immer das größte Fischereigerät dem Herrn vorbehalten konnte wie das liberalste Jagdrecht das Hochwild⁹³). Freiwasser wie „Freiheit“ war nicht etwas Absolutes, sondern etwas Relatives, in verschiedenem Maße Verwirklichtes. Immerhin, wenn die RS die für ihre Zeit wie für die Zeit vor und nach ihr bezeugte Verbannung von Wassern beklagt, so hätte sie sich die tatsächlichen Verhältnisse besser zunutze machen müssen, da ihr doch die Überlieferung auch völlig freie Wasser an die Hand gab. Oder ist sie in dem „Landsbrauch“ befangen wie jener Straubenzeller Schiedsspruch, boten jedenfalls die kleinen Wasser der Nordschweiz ein besonders bescheidenes Fischrecht des gemeinen Mannes? Für die Abtei S. Gallen würde dies zutreffen⁹⁴).

Doch bevor wir ein Urteil über den Charakter der wasser- und fischrechtlichen Sätze der RS abgeben, müssen wir diese 1. in ihrem Zusammenhang innerhalb der Schrift kennen und sie 2. noch genauer als schon geschehen an sonst bezeugter Wirklichkeit messen.

gend auf Kleinfischrecht beschränkt gewesen. Ehaftrecht vom Peitinggau (Peiting am Lech, gegen 1435), Grimm, Weistümer 3, 647: Alle in der Grafschaft dürfen in allen Wassern fischen, ohne Herren fürchten zu müssen. Besonders deutlich die Fortsetzung der oben Anm. 19 angeführten Stelle aus dem Weistum von Urbach: *aber das wasser von dem brugkelin hinauf in Altpurtal darinne mogen die erbern lüte vischen, sie allmend, dominus non vult.* Am 22. Mai 1435 läßt die Stadt Breisach notariell feststellen: der Bach Nunnmag ist vom Rhein bis zur Staufener Brücke freies Allmendwasser. Niemals habe an diesem ein Herr von Hochberg oder von Wesenberg Gewalt gehabt: ZGO 4 (1889) n 18. Einen Unterschied von großen und kleinen Wassern gibt es dabei, wie H. Goldschmidt S. 129 mit Recht betont, nicht. Der Neckar vom Rhein aufwärts bis zum Reimbach ist *gemeine allmend*: Ordnung Pfalzgraf Philipps für die Neckarfischerei 1502, ZGO 4, 89. — Weitere Beispiele für Allmendfischerei auf schiffbaren Flüssen und Seen, mochten diese nun „Freiwasser“ sein oder die Allmendrechte von der Herrschaft geübt werden, gibt Goldschmidt. Dabei darf natürlich nicht auf das Wort „frei“ gestarrt werden: „frei“ kann ein Wasser gerade auch dem Herrn sein. So weist diesem u. a. *freye fischerei* zu das Weistum von Pfälzel und Dilmär (Obermosel) Grimm, Weistümer 2, 256, vgl. Goldschmidt S. 130.

⁹³) Grimm, Weistümer 6, 525 (1546): der arme Mann darf, ohne Ausnahme, Wasser, Weide und Wild gebrauchen, ausgenommen Hochwild und verbotesenes Fischereizeug.

⁹⁴) Der Abt hat Wildbann und Fischerei in seinen Hochgerichten (nämlich in der Landschaft, die Bodenseeverhältnisse sind anders und hier nicht zu behandeln; vgl. Anm. 120a). Am 10. Dezember 1433 bestätigt K. Siegmund dem Gotteshaus Wildbann und Fischen zu Appenzell, Weil und *anderswo in des selben gotzhüß gerichten und gebieten*, so weit hergebracht. Reg. Imp. 11 Nr. 9871, UB. S. Gallen 5, 704. Die Thurgauer (s. unten Anm. 122) behaupteten jedenfalls für den Aargau das Gegenteil: man möge die Thur so halten *als andere fließende wasser des landz Ergöw und alle aidgnößschaften gehalten werden*.

1. Der Zusammenhang innerhalb der RS ist gegeben mit dem Titel: „Von Zwingen und Bännen“⁹⁵⁾. Was beklagt wird, das „Verbannen“ von Land und Wasser, ist Neuerung, Verstoß gegen altes Recht. Schon hier zeigt sich in allen Fassungen ein maßvoller, auch den Zwingherren gerecht werdender Geist. Was die Bauernkriegsforschung da und dort dartut, ist auch die Meinung der RS: die kleinen Herren, heißt es gleich am Anfang des Titels, nämlich *vill graffen, freyen, ritter und knecht, dye edell sein* drücken das alte Recht besonders, weniger die großen Landesherrn, oder mit den Worten der RS: *dye hohen fursten, dye groß lant haben*: diese halten wenigstens *eyns teils* noch *keyserlich recht*. Regalität und Freiheit brauchten in der Tat sich nicht auszuschließen, und erstere konnte im Einzelfall gerade nicht den gemeinen Mann, sondern den „Zwingherrn“ zum Gegner haben. Das zeigt sich in Tirol, wo Jagd und Fischerei schon früh als Regalien, als Pertinenzen der Landesherrschaft, als Teile eines „Allmendregals“ beansprucht und mit wenigen Ausnahmen auch als Regalien geübt wurden⁹⁶⁾: da konnte die Regalität geradezu im Interesse der Untertanen gegen eine Herrschaft gewendet werden⁹⁷⁾. Es leuchtet ein, daß der Verfasser der RS damit nicht die ganze Wirklichkeit trifft. Hätte er die konsequente Regalisierung nicht nur der Jagd, sondern auch der Fischerei durch Kaiser Maximilian besonders in Tirol noch erlebt, würde er eher mit den Wildmördern und Fischwilderern nach des Kaisers Tod, oder auch mit der Klage jenes fränkischen Adligen über die Verkürzung gerade der *a d l i g e n* Fischrechte durch den Bischof von Würzburg übereingestimmt haben⁹⁸⁾. Zwei Klagen werden nun in der RS erhoben: a) Anspruch

⁹⁵⁾ Ausgabe Koller S. 276; Beer S. 119.

⁹⁶⁾ Von der Erörterung der Regalität sei hier abgesehen. Doch wurde ein Jagd- und Fischereiregal in Tirol mit Ausnahmen schon seit dem 14. Jh. beansprucht und von Maximilian (mit Ausnahme der Gerichte Landeck, Laudegg, Schlanders, Nauders, Passeier, vgl. Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols S. 393) durchgesetzt. Vgl. außer Stolz H. Wopfner, Das Almendregal der Tiroler Landesfürsten (1906) bes. S. 36 (aus den Rechten der Saline Hall, 15. Jh.: „alle Wälder und Bäche in der Grafschaft gehören der Herrschaft“) und ders., Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges (1908) bes. 3. Bd., 199: die Leute zu Taufers haben gegen Verbot gefischt in *den pächen und wassern ... so der oberkeit zugehoren*.

⁹⁷⁾ Im Jahre 1420 erklärt der Graf von Tirol dem Besitzer der Burg Fragenstein: dieser dürfe (mit-)fischen, aber dabei nicht den Untertanen wehren, da das Gericht auf Wasser und Land des Grafen sei: Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols S. 348.

⁹⁸⁾ Merx-Franz Nr. 1008: im August 1525 als Grundlage für Beschwerden der fränkischen Ritterschaft erstattetes Gutachten. S. 631: die bischöfliche Kanzlei strebt, gefürstete und nichtgefürstete Grafen, Herren und die

der Herrschaft auf Leibeigenschaft ihrer Untertanen, b) Bannung der Allmende zu Lande und zu Wasser. Will man die Begriffe der Bauernkriegsdiskussion benutzen, so wird die Leibeigenschaft aus dem „göttlichen Recht“, das „Verbannen“ der Allmende zum kleineren Teil aus diesem, im übrigen aber aus dem „alten Recht“ abgelehnt. Leibeigenschaft ist *heidnisch getan*, weil Gott uns erlöst und frei gemacht hat, *erlediget von allen banden*. Diese christliche Freiheit wird des weiteren aus der Bibel begründet und besonders den Geistlichen, die *eygen leut* nehmen, die Hölle verheißen. Verbannung der Allmende wird beklagt im Zusammenhang der grundherrlich-bäuerlichen Verfassung überhaupt, nämlich der Tatsache, daß die Allmendnutzung — *wonne und weyde, holtz und felt* — Pertinenz des an den Herrn zinsenden Bauerngutes seien: *der guter, ecker und wysen als hoff*. Indem der Herr die Allmende verbannt, verlangt er für deren Nutzung Abgaben (V fügt Frohnden hinzu: *tagwen*), obwohl die Allmendnutzung eben als Zubehör der sowieso mit Zins überladenen Güter frei sein müßte oder, wie die RS unter Beschränkung der Allmendnutzung auf die Viehweide sagt, von jedem Baumann mit seinem Vieh *gebaut* werden dürfe.

Mit dem Gedanken, daß Zinszahlung und abgabenlose Allmendnutzung zusammengehören, steht die RS wieder auf dem Boden der ihr gebotenen, uns reich dokumentierten Wirklichkeit⁹⁹). Dieses Verbannen ist neues Recht — sehen wir ab von der naturrechtlichen Erwägung, daß alles Getier und Geflügel, daß alle Menschen, weltliche und geistliche, von der Bauern Arbeit leben: vom Bauer leben die weltlichen und

Ritterschaft zu drücken an ihren hergebrachten Wildbännen, Gerichten, Schäferreien, Fischwassern und freien Gütern. Wie sich die Bauern gerade in Tirol in ihrem Glauben an die hohe, ferne Obrigkeit täuschten, indem sie ihren Zorn auf deren Organe konzentrierten, zeigt J. M a c e k, Zu den Anfängen des Tiroler Bauernkrieges, *Historica* 1 (1959) 135 ff.

⁹⁹) Positiv: Der zinsgeltende Eigenmann darf fischen, Münster bei Colmar 1339, G r i m m, Weistümer 4, 186; im bambergischen Winhöring (bei Neutötting) darf in der Isen nur fischen, wer nach Bamberg Zins gibt (15. Jh.) G r i m m, Weistümer 6, 137. Fischen sollen die verzinsenden Güter: Bauernforderungen gegen Bern, F r a n z, Akten S. 317 Nr. 150 § 4. *Wollen Fasnachtshuhn geben, dafür nach Gefallen jagen, vogeln, fischen*: Waldenburger Bauernforderungen an Basel, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1 Nr. 408. — Negativ: Jagd und Fischerei dem Herrn, dafür Befreiung vom Fasnachtshuhn: Ursfeld (Eifel 1559) G r i m m, Weistümer 2, 619. — Final: Weistum Pfunds (Tirol 1303): alle wasser ... den „Nachbauern“ frei zu niessen *damit das sei der herrschaft gedienen und gezinsen mügen*, Österr. Weist. 3, 311. Der Bischof von Trient erklärt 1482, die Bauern des Stiftes hätten die Allmendnutzung, *ut collectas et alia onera et iura nobis ... persoluant*, W o p f n e r, Allmendregal S. 30 f.

geistlichen Herren, vom Bauer leben die gehegten und den Bauern schädigenden wilden Tiere.

Wenn nun weder Holz noch Weide noch Feld gebannt werden dürfen, so gibt es für die RS von deren freier Nutzung zwei Ausnahmen, eine genossenschaftliche und eine herrschaftliche. Genossenschaftliches Bauen kann zur Sicherung des nötigen Bauholzes die Allmendnutzung beschränken, und: die Hochwälder gehören an jeden *zwing und an dye hohen gericht*¹⁰⁰⁾. Die Begründung, für die RS charakteristisch, ihr aber nicht allein eigen, kommt wieder aus der Korrespondenz von Rechten und Pflichten. Herrschaftsrechte begründen sich aus der Erfüllung von Pflichten, bei den Hochwäldern aus der Leistung des Geleites. Städte und Herren besitzen den Wildbann, weil und so weit sie die Reisenden sicher durch den gefährlichen Hochwald geleiten. Schlagen sie Geleit (Geleitgeld) auf die Straßen, so „reiten“ sie auch die Reisenden „mit beiden Sporen“.

Der Gedanke vom Zusammenhang von Herrenrecht und Herrenpflicht wirkt in die nun folgenden Sätze über das Wasser nach. Wie Holz und Feld, so „bannt man auch die Wasser“¹⁰¹⁾. Nicht ausdrücklich, aber auch im bloßen Relativsatz deutlich genug, wird das Bannen des (fließenden) Wassers zunächst grundsätzlich und allgemein als gegen das Naturrecht und somit gegen das göttliche Recht verstoßend verurteilt. Die Wasser, die nach der Ordnung Gottes allen Ländern dienen müssen, und die in ihrem Laufe niemand ablenken kann, müssen eben deshalb frei sein. Das Fließen des Wassers von Land zu Land schafft als Schöpfungsatsache göttliches Recht. Dann wird von den nicht nur fließenden, sondern auch schiffbaren Wassern gesprochen. Niemand soll diese „mehr“ verbannen, doch mit einer Ausnahme, welche dem aus der Geleitspflicht begründeten Wildbann im Hochwald entspricht: es darf Brückenzoll erhoben werden, *in der ordenung der zolle, als vor geordent ist*. In jenen den Zöllen gewidmeten Kapiteln war der Gedanke ausgeführt, daß Zölle nicht *besäckelet*, d. h. modern gesprochen: für die allgemeinen Staatsaufgaben verwendet werden dürfen, sondern „zweckgebunden“ dem Wegebau dienen müssen — wie der Wildbann dem Geleit. Als unerlaubte Bannung des Wassers gilt der Zoll ohne Brücke, der Zoll „hinter der Staude“¹⁰²⁾ — nicht dagegen der gebührlige Fährlohn: *bescheidenlich schiffon*. Nun

¹⁰⁰⁾ Zusammenhang von Hochgerichtsbarkeit und Hochjagd: Goldschmidt S. 160 (mit G. v. Below, Wopfner, Riezler). Vgl. Anm. 120 a.

¹⁰¹⁾ Ausgabe Koller S. 284. Beer S. 122.

¹⁰²⁾ Ausgabe Koller S. 256. 264. Beer S. 110.

folgt der Satz über die kleinen Wasser und über das Mit-Fischrecht des gemeinen Mannes mit der Federschnur.

Der Aufbau des ganzen Abschnittes scheint im übrigen logischer als er ist. Der Verfasser der RS ist alles andere als ein systematischer Denker, er ist ein schlechter Schriftsteller und kein guter Propagator seiner Sache. Er geht von der allgemeinen Freiheit der fließenden Wasser aus. Die fließenden Wasser sollen frei sein. Dieser Grundsatz der RS hat, wie wir sehen werden, durchaus Anhalt in der Wirklichkeit: es gab freie, gemeine Allmendwasser, groß und klein. Zu diesen gehören auch, wie es in Tirol einmal heißt, die „selbstgewachsenen“ Seen, die natürlichen, mit dem fließenden Wasser verbundenen Seen, im Gegensatz zu den künstlichen, ganz dem Grundeigentum zugehörigen Teichen¹⁰³⁾. Fischdiebstahl in „gegrabenen Teichen“ wird nach dem Sachsenspiegel zehnfach gebüßt gegenüber dem Fischen im wilden „Waag“ eines Andern, und im Bauernkriege ließen die Herren wohl über das Recht an fließenden Bannwassern, nicht aber über das Ausfischen von Teichen mit sich verhandeln. Sachsenspiegel wie Schwabenspiegel sagen von den strömenden Wassern, daß sie „gemein zu fahren und zu fischen“ seien: auf die Fischerei bezogen ist dies das Fahren „mit rinnendem Zeug“. Diese „Gemeinheit“ brauchte freilich keine absolute Freiheit zu sein: die von der Wirklichkeit abstrahierenden, diese aber nicht abbildenden Spiegel mußten Individualrechte auch am Strom voraussetzen, sonst konnte niemand „in eines anderen Mannes Wasser am wilden Waag“ fischen. Der tiefe, blaue, grüne Bodensee, die Schweb (im Gegensatz zur Halde, dem Steilabfall des Grundes, und zur Weiße, den seichten Uferstreifen) ist *menklichen frey*, wie Konstanz gegen eine Überlinger Fischereiordnung um 1530 geltend macht, doch nur — jedenfalls in der S. Galler Gruppe des Sees (z. B. vor Rorschach) — „soweit keine Privatrechte irritiert werden“^{103a)}. „Gemein“, in bezug auf die Fischerei, ist ein fließendes Wasser auch, wenn Verschiedene, Mehrere — nicht Alle — in ihm fischen dürfen, und nicht nur zu dem minderen Recht des Mitfischens etwa mit der Federschnur, sondern zu gleichem Recht. „Gemein“ ist die Traun für die unten näher behandelten „Fertfischer“, welche durch fremde Fischweide „fahren“ dürfen: geradezu ein Kommen-

¹⁰³⁾ Gewachsene Seen: Meraner Artikel (1525) fordern neben Wild und Geflügel freien Genuß für *alle fliessende wasser und bachten, auch selbst gewachsen see*: Acta Tirolensia 3, 1, Tit. 40. — Spiegel: Fischdiebstahl Ssp.-Ldr. II 28 § 2; Schwsp Tit. 196. — Fliesswässer gemein Ssp. II 28 § 4; Schwsp Tit. 197.

^{103a)} A. Strigel in Schr. Ver. G. d. Bodensees 39 (1910) 96; F. Stöfel, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees (Diss. jur. Bern 1906) S. 54.

tar zu dem im Schwabenspiegel folgenden Satz, daß die Fischer nur einmal das Netz ins Schiff ziehen dürften. Damit soll nicht, nach Laßbergs treuherzigem Ausdruck, ein „Schaden des Publicums“, sondern eine Schädigung gleichberechtigter Fischer vermieden werden.

Die RS aber fordert die Freiheit der fließenden Wasser ganz allgemein. Der naturrechtliche, aber auch aus dem alten Recht gebildete Untergrund glänzt scheinbar noch aus den kleinen Wassern, wenn hier für das Recht der Zwingherren das farblose Niessen gebraucht ist. Tatsächlich ist aber ein Fischwasser, an dem ein „Zwingherr“ den gemeinen Mann auf die Federschnur oder sonstige kleine Geschirre beschränkt, nicht etwa ein bloßes Privatwasser, ein „bestandenes“ (gepachtetes) oder „erkauft“¹⁰⁴⁾, sondern ein herrschaftliches Bannwasser, an welchem nicht nur Nutzung, sondern auch Befehlsgewalt besteht. Bei den großen Wassern beachtet der Verfasser die Fischerei überhaupt nicht, sondern betont nur, an dem Begriff der Schiffbarkeit klebend, die Freiheit des Verkehrs. Das könnte textlich und sachlich auffallen: textlich, da er, wie die Ausgabe im einzelnen zeigen wird, im Geiste des Schwabenspiegels, des Kaiserrechtes schreibt, wo aber doch gerade bei den schiffbaren Flüssen die Freiheit nicht nur des Fahrens, sondern auch des Fischens gesetzt wird¹⁰⁵⁾ — vielleicht ein Hinweis darauf, daß dem Text der RS jedenfalls an dieser Stelle der Schwabenspiegel nicht vorlag; sachlich auffallend, weil der Reformator, wie eben bemerkt, wissen mußte, daß es bei freien, bei Allmendwassern einen fischrechtlichen Unterschied von großen und kleinen nicht gab, daß die Auseinandersetzung von freiem, „gebanntem“, privatem Fischen an den großen Wassern ebenso galt wie an den kleinen, und so auch — mindestens — die Federschnur an schiffbaren Wassern frei sein konnte — sonst wäre nicht so oft das Fischen aus dem Schiffe verboten¹⁰⁶⁾. Möglich ist freilich, daß auch in bezug auf die großen Wasser der Blick der RS auf ihr Beobachtungsgebiet eingeengt ist: der Rhein vom Untersee bis Basel

¹⁰⁴⁾ Kauf des Wassers gegen Bauernforderungen geltend gemacht: Franz, Akten S. 60. 275. 301 und sonst. Der Unterschied von Bannwasser und Privatwasser wird im geltenden Recht festgehalten, indem das privatrechtliche Fischrecht (z. B. der Pacht) nur mit polizeilicher Erlaubnis (Fischereikarte) geübt werden darf.

¹⁰⁵⁾ Landrecht (Kurzfassung) tit. 197 b.

¹⁰⁶⁾ Fischen „ohne Schiffung“ s. oben S. 465. In Bezug auf die Federschnur Zürich 1420/30: *Daz in der selben weid und ouch in der under unz gen Baden ab nieman mit schiffen sölle anglen; wol möchte einer mit der vedersnur ze land anglen.* Hier nach Schweiz. Idiotikon 9, 1300.

war eine Strecke freier Fischerei¹⁰⁷), und deshalb vielleicht fand die RS am Fischrecht der großen Wasser nichts zu tadeln. Auch mochte der Verfasser auf der anderen Seite, mit dem Recht der armen Leute im Auge, für die Freiheit des Fisches im großen Wasser wenig Interesse haben, da der mit Feldarbeit überladene Bauer für die Großfischerei im allgemeinen keine Zeit hatte. Ebenso wenig interessiert sich die RS für die Gliederung der Rechte von Herrschafts- und Berufsfischern, die unsere fischereigeschichtlichen Quellen weithin beherrscht¹⁰⁸). Für einen „Radikalen“ immerhin im ganzen doch eine ungeschickte Gedankenführung, dagegen eben die Ausdrucksweise eines Mannes, der sich an das ihm Gegebene hielt.

2. Dieses Gegebene paßt nun so haargenau zu dem, was die RS über die schiffbaren Wasser sagt, wie die Federschnur zu Straubenzell zum Fischrecht der „kleinen“ Wasser in der RS. Am 4. April 1525 berichtet Markgraf Casimir von Ansbach seinen Räten: Der Bischof von Eichstätt hat auf die Altmühl, die, wie der Markgraf zugibt, ein „gemeines Wasser“ sei, einen Zoll gelegt, *davon ein prucken über solch wasser gemacht und erhalten werden soll*. Dieser Zoll sei von den (damals gewiß schon erregten) Eichstätter Bauern „gern gegeben“ worden: man sieht, wie der Brückenzoll der RS allgemeiner Rechtsauffassung entsprach. Nun aber habe der Bischof *daselb wasser hernach auch eingezogen und nemb nun den zol und verbiet das wasser darzu, das haben die pawn nit leiden wollen*. So sammeln sich 400 Bauern an der Altmühl und *haben dem bischof das wasser mit gewalt gefischt*. Der Aufruhr bricht los, weil neben dem anerkannten, wenn auch neuen Brückenzoll ein altes Gemeinwasser „eingezogen“ wird. Wir fassen hier das neuernde Verbannen eines schiffbaren Wassers für die Fischerei. Daß sich auch hier, im gemeinen Wasser, die Herrschaft gewisse Fangarten schon vorbehalten hatte, zeigt die Meldung, die Bauern hätten dem Bischof *auch sonst etliche vach zerrissen*, also Einbauten für die Fischerei. Nun fordern sie erst recht die ganze Fischerei in der Altmühl¹⁰⁹).

Auch wo wir keine so frappanten Ähnlichkeiten fanden wie im Straubenzeller und im Eichstätter Fall, sahen wir die RS eingebettet

¹⁰⁷) Sammlg. Schweiz. Rq. 1 (Zürich) 2, 44 f. Gaugler, Die historischen Fischereigerechtigkeiten zwischen Basel und dem Untersee, Archiv für Fischereigeschichte 12 (1928).

¹⁰⁸) S. nur oben Anm. 9.

¹⁰⁹) Franz, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges S. 343 Nr. 170.

in die wasser- und fischrechtliche Überlieferung. Um dies zu unterstreichen, wagen wir eine weitere Pressung unseres Textes in dessen verschiedenen Fassungen. Bevor der Verfasser den Titel „Von Zwingen und Bännen“ mit der zornigen Mahnung schließt, die „lieben getreuen Christen“ möchten die Stimme Gottes im Geschrei der unvernünftigen Tiere vernehmen, klagt er in einem kurzen Satze, man verbanne nicht nur das Wasser, sondern wo immer möglich auch das Erdreich. V gibt hier wie so oft einen von NGP abweichenden Wortlaut: man zwingt das Erdreich und die Wasser. Das scheint zunächst eine stilistische und dispositiorische Verbesserung zu sein, denn der Satz faßt in dieser Form in wirkungsvoller Weise zusammen, was bisher über Verbannen von Land und Wasser gesagt war, und eben als Zusammenfassung leitet der Satz in V gut zu der den Schluß bildenden erwähnten Mahnung über. Und doch ist die „Verbesserung“ in V nur eine scheinbare, vielmehr wie so oft eine glättende Banalisierung. NGP, zumal das dem Urtext im allgemeinen am nächsten stehende N, drücken sich anders aus: man zwingt, wo man nur könne, das Erdreich zu dem Wasser. Was in V als Zusammenfassung erscheint, ist hier etwas Neues, eine Steigerung. Könnte man zur Not das *zu* als Variante eines *und* auffassen, so wäre das eine besonders ungeschickte Ausdrucksweise, weil damit die bisher eingehaltene Reihenfolge: erst Land, dann Wasser, umgekehrt würde: nicht nur Wasser, sondern auch Erdreich wird verbannt. Gemeint ist wohl vielmehr, man verbanne das zum Wasser gehörige, das dem Wasser benachbarte, das zum Wasser führende wie das vom Wasser aus zugängliche Erdreich. Die Zwingherren verbannen die zum Wasser führenden Grundstücke, soweit sie über diese verfügen; sie wehren dem, der mit der Federschnur fischen darf und nun auch will, den Zugang zum Wasser und verkürzen ihm auf einem Umweg auch noch sein bescheidenes Fischrecht. Noch geltendes Recht kennt das Recht der Uferbetretung für den Fischereiberechtigten, das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, um an das Wasser zu gelangen¹¹⁰). Die Zwingherren wollen die Fischerei erst recht in den Bereich der Herrschaft ziehen, indem sie *zu dem wasser das erdreich* verbannen. Auch hier bewährt sich die Art des Verfassers. Er scheint von der besonderen Situation auszugehen, daß sich die an ein Fischwasser anschließenden Grundstücke in der Verfügung von Zwingherren befinden, während sich seine Forderung auf das Uferbetretungsrecht bei anderen Voraussetzungen

¹¹⁰) A. Bochalli, Besonderes Verwaltungsrecht 1 (1957) 73, 76 usw.; Anders, Dt. Fischereirecht S. 42; Aldinger, Sportfischer S. 231.

ebenso gegen die Bauern richten könnte, und so findet wir Bauernartikel, die gerade darüber klagen, daß die (herrschaftlichen) Fischer bäuerliche Grundstücke verwüsten¹¹¹⁾ — auch das eine Folge des Verbannens des „Erdreichs“ zu dem Wasser. Für jenes Uferbetretungsrecht gibt es gute, der RS zeitlich nahe Beispiele. So erklären die Fischer des Königs Ladislaus, des Bischofs von Passau, des Stiftes Kremsmünster im Jahre 1452, daß jeder Herr, geistlich oder weltlich, der eine Fischweide habe, große oder kleine Wasser, fischen dürfe *zu baiden landten und die wasser beruren*, ohne Irrung durch den, *des der grund ist*¹¹²⁾. In einer Zürcher Rechtsweisung wird bestimmt, daß der Fischende einen Weg zum Wasser haben müsse, so breit, daß zwei Männer mit je einem *grop-brett* nebeneinander gehen könnten¹¹³⁾. Schaden war zu vermeiden¹¹⁴⁾. Auch einer lustigen Gesellschaft wie einer Hochzeit wollte das Aarauer Stadtrecht ein Fischvergnügen gönnen, wenn sie nur für den Schaden am Gras haftete^{114a)}. Freiheit vom Banne braucht dabei nicht nur dieses Uferbetretungsrecht im engeren Sinne zu bedeuten. Dem Federschnurfischer war das Erdreich zu dem Wasser auch verbannt, wenn er dem Fisch nicht durch Abschneiden von Gebüsch, besonders von Weiden, oder durch Auskrauten des Ufers die Flucht abschneiden durfte. Schon der Sachsenspiegel trifft, gewiß im Einklang mit uraltem Recht, eine Vorkehrung dafür, daß der Fischer das an-

¹¹¹⁾ Stühlinger Artikel (1525) 16 beklagt u. a. *zerreissung und zerschleifung der zeun und weren* durch Zinsfischer: Baumann, Akten z. G. d. Bauernkrieges in Oberschwaben Nr. 109. Für Ober-Österreich: Franz, Bauernkrieg S. 289.

¹¹²⁾ Bei Schmieder (s. oben Anm. 51) S. 233.

¹¹³⁾ Grimm, Weistümer 5, 95 (aus Argovia 4, 249) Öffnung von Dietikon. — Herr Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in Frauenfeld hatte die Güte, mir auf meine Anfrage nach der Bedeutung des Wortes „Grop-Brett“ die einleuchtende Erwägung mitzuteilen, es handle sich dabei um ein „grobes Brett“, das der Länge nach, aber von im ganzen vier Männern an Querstangen gehalten werde. Damit würde also der Weg so breit sein müssen, daß zwei nebeneinander gehende Männer und zwischen ihnen ein Brett auf demselben Platz hätten. Für diese Deutung spricht die Nähe der „Schiffsstelle“, zu welcher der Weg führen soll. Immerhin mag auch erwogen werden, daß es sich um ein Brett zum Fangen von „Groppen“ handeln könnte, das dann aber in der Querichtung zum Wege gedacht werden müßte.

¹¹⁴⁾ Bremgarten und seine Fischer dürfen in der Reptisch fischen, sollen aber Anstößer nicht beschädigen an Gütern, Matten, Heuwachs, Ohmd und Zäunen: 1423 August 25: Sammlung Schweiz. Rq. 1, 2 S. 44 f.

^{114a)} Aarauer Stadtrecht 1523 nach W. Merz, Der Aarauer Stadtbach (1926) S. 85.

stoßende Ufer frei benützen könne, und spätere Belege zeigen, daß solche Ufer-Benutzungs-Rechte auch in Oberdeutschland gemein waren ¹¹⁵⁾.

Wie immer von ältesten Wasser- und Fischrechten, vom Alter privater oder bannender Fischrechte, von der Frage einer ursprünglich allgemeinen Fischereifreiheit, von der Regalität im Fischrecht zu denken wäre: in der uns beschäftigenden Zeit gilt doch immer die gewissermaßen unterschwellige, auch (wie wir sahen) naturrechtliche oder aus der Gewohnheit bestätigte Überzeugung davon, daß der Schöpfungsabsicht Gottes entsprechend das Ergreifen von herrenlosen wilden Tieren „frei“ sei, mindestens vom Vogel in der Luft, vom Fisch im Wasser, von der Biene im Wald — Formeln, mit denen Weistümer freilich auch die Herrenrechte bezeichnen (vgl. Goldschmidt S. 122—124). Jenseits aller Einzelbegründung sind doch wohl Reste dieser Grundüberzeugung die Minimalrechte des Im-Trüben-Fischens, des Fischens eines Essens, eines „Tellers“ für Schwangere, für Kranke, für Gäste ¹¹⁶⁾, alle Haus- und Küchenfischerei, überhaupt alles Mit-Fischen, das dazu nicht nur ein Mitfischen des „armen Mannes“ im Herrenwasser, sondern auch ein Sich-Überschneiden herrschaftlicher Fischrechte sein konnte. Wo revolutionäre Stimmung sich mit naturrechtlich-biblischen Begründungen versieht, wird jene allgemeine Forderung immer wieder erhoben, und sie ist auch der RS nicht fremd: die fließenden Wasser sollen frei sein. Aber die Forderung ist zu allgemein, um praktisch zu werden, und wie die RS, kaum hat sie die allgemeine Freiheit der fließenden Wasser gefordert,

¹¹⁵⁾ Ssp. Landrecht II 28 § 4: Fließendes Wasser ist *gemein* zu fahren und zu fischen. *De vischere mut ok wol dat ertrike nutten als verne, also he enes striden mach ut deme scepe van deme rechten stade.* — Ransbach-Saar 1532, Grimm, Weistümer 2, 37 (1532): die Fischer dürfen Weiden schneiden, doch sollen sie mit einem Fuß auf dem Ufer, mit dem anderen auf dem Schiff stehen. — Grimm, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen 1450): wenn der Fischer von dem *huft* behindert wird, darf er, in obiger Stellung, *wol raumen und dannen hauen*. Handelt es sich um Fischen mit großem Geschirr, so darf er über das Beseitigen von Hindernissen hinaus das für die Reusen nötige Holz und das für die Fächer nötige Holz und Reisig gewinnen. Das Ehaftteiding der Untertanen des Stiftes Lambach 1564, Österr. Weist. 14, 391 Nr. 28, beantwortet die Frage *wie und was gestalt soll ain vischer maissen* (abschneiden)? ganz im Sinne des Sachsenspiegels: er soll die Zille ans Gestade ziehen, mit einem Fuß in der Zille stehen; was er mit seinem Messer gewinnen kann, darf er nehmen *zu seiner purden* (Reisigbündel, Schmeiler, Bayerisches Wörterbuch 2 [1877] 273), *vächern und den reischen* und was er sonst zu seiner Arbeit braucht. Weiter gehen die Freiheiten des Bischofs von Passau und seiner Untertanen zu Goldwörth (16. Jh.) ebd. 1, 85: soweit der Fischer aus seinem Boot (*Gräns*) mit einer Hacke in die Aue wirft.

¹¹⁶⁾ Im Trüben (bei Überschwemmung) s. oben Anm. 87; Schwangere usw. s. oben Anm. 89. Bienen z. B. Franz, Akten S. 277 Nr. 109.

sich an die im Gebiet ihrer Beobachtungen gegebenen Zustände hält, so stehen, kommt es zur praktischen Aktion, den allgemeinen Forderungen des Bundschuhs wie der immer wieder als Grundlage bäuerlicher Forderungen benutzten Zwölf Artikel der Bauern differenziertere, am Gegebenen sich orientierende Forderungen gegenüber. Bundschuh und Bauernkrieg¹¹⁷⁾ werden so zu Kommentaren der RS: das Gegebene ist, wo es bekämpft wird, Neuerung: *man verbannet auch die wasser*. Die armen Leute vom Amte Pfirt beklagen sich 1511 bei Kaiser Maximilian, ihnen sei neuerdings der Brauch gewehrt, „daß jeder mit dem Korb oder Beren (der Federschnur entsprechendes, doch über sie hinausgehendes kleines Geschirr) in den Bächen der Herrschaft ein Essen Fisch fangen“ durfte¹¹⁸⁾. Auch wo man nicht so bescheiden war, berief man sich auf das Alter der Freifischerei, und so mußte der „Gugelbastian“, welcher mit seinen zum Teil gezwungenen Genossen den Bach des Vogtes in Bühl fischen wollte, sich vom Gericht sagen lassen, man habe nie gehört, daß die Gemeinde Bühl Brief oder Siegel gehabt über das Bannwasser: der „Bluwel“-Bach (Bach an den Stampfmühlen) sei vielmehr seit 30, 40, 50 Jahren, also seit unvordenklichen Zeiten *allweg ein banwasser gewesen*¹¹⁹⁾. Daß die Verbannung des Wassers neu, die Freiheit bis vor kurzer Zeit in Geltung und jedenfalls hergebracht sei, lesen wir in bäuerlichen Artikeln immer wieder. Und ganz allgemein beobachtet die RS richtig ein im Gange befindliches weiteres Eindringen der Herrschaft in die Allmende, zu Land und zu Wasser. Das heißt

¹¹⁷⁾ Der Fischerei im Bauernkrieg sei eine eigene Studie vorbehalten.

¹¹⁸⁾ Franz, Akten S. 41; Bauernkrieg S. 31.

¹¹⁹⁾ Akten zu der Geschichte des „Armen Konrad“ zu Bühl (1514) und der fischrechtlich interessanten Episode des Gugelbastian (vgl. Franz, Bauernkrieg S. 51) bei A. Rosenkranz, Der Bundschuh 2 (1927) 252 ff. Unsere Stelle S. 253. Über den Bundschuh zu Untergrombach bzw. über die seiner Niederschlagung folgenden Geständnisse sagt Trithemius in seinen Annales Hirsaugiensis (2, 589—592) sehr bezeichnend: *proposuerunt venationes, piscationes, pascua, nemora et omnia, quae principum consueverunt exceptione usibus deservire privatis, in communitatem revocari*; s. A. Rosenkranz, Der Bundschuh 2, 91 Nr. 1. — Die Stadt Geislingen bezeugt (1513—1514), genannte Bäche würden der Gemeinde entzogen — noch lebende achtbare Personen bezeugten mündlich, daß sie *in yeklichen bächen als in ainer gemaind und oun verbann gefischet haben*: Franz, Akten Nr. 14 S. 75. — In Beschwerden gegen den Hochmeister von St. Georg in Millstatt (1525 August 23—25) heißt es, die *eltern sagen*, das Wild und Fischen in den Bächen sei von alters frei gewesen, jetzt sei es verboten: ebd. S. 333 Nr. 159. — Das hennebergische Neuendorf erklärt (1525 nach Mai 6), ein Fischwasser sei der Gemeinde entwandt und bitten um Wiederezustellung: ebd. S. 424 Nr. 625 § 7. — Weitere Beispiele für neue Verbannung von Wassern bei Franz, Bauernkrieg z. B. S. 31. 43. 264.

selbstverständlich nicht, daß eine nebulose Urfreiheit der Allmende und so der Fischerei erst zur Zeit der RS in herrschaftliche Banngewalt geraten sei ¹²⁰). Es ging für das Auge der RS gar nicht um die — meist längst zugunsten der Grund- oder Gerichtsherrschaft, der „Zwingherren“ entschiedene — Eigentumsfrage, sondern um die Frage der Nutzung: die RS beklagt es, daß der (wie immer begründeten) Gewohnheit geübter (relativ) freier Allmendnutzung neuerdings Abbruch geschehe. Hierzu paßt trefflich eine Sankt-Gallische Aufzeichnung von 1480: der Abt könne in den hohen Gerichten die „Fischnzen“ verbannen und denen von S. Gallen wie alles Jagen aufgrund des Wildbannes, so alles Fischen verbieten, „welches ihnen vor Zeiten, da sie dem Gotteshaus noch gehorsam waren, gutwillig gestattet gewesen“ ^{120a}). Zu beachten ist außerdem, daß die „Verbannungen“ auf Kosten der armen Leute nur die eine, eben die RS interessierende Seite einer staatlichen Konzentration sind, als deren andere Seite im 15. Jahrhundert fischrechtlich ein gegenseitiges Dichtmachen bisher noch immer — im Sinne auch der Spiegel! — durchlässiger Fischweiden beobachtet werden kann ¹²¹). Für diesen sekundären Vorgang gibt es genug Belege be-

¹²⁰) Über die Entstehung von Gemeindefischereirechten vorsichtiger „mangels ausreichenden urkundlichen Materials“ C a h n S. 67: 1) Reste ältester Fischereifreiheit, 2) gewohnheitsrechtliche Neubildungen ohne Widerstand der Herren, 3) ausdrückliche Verleihung.

^{120a}) Bei S t o f f e l (s. o. Anm. 103 a) S. 7.

¹²¹) Die nach Quellenlage und Forschung gut bekannten Verhältnisse an der Traun geben davon einen Begriff. Vgl. A. M. S c h e i b e r, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, Heimatgaue 10 (1929); 11 (1930). Nach der oben S. 465 erwähnten Ordnung der Traunfischerei von 1418 und der Ordnung derselben Fischerei von 1499 sind unter den verschiedenen Herrschaften, insbesondere Herzogtum Österreich und Stift Lambach, Fischdienste leistende Traunfischer zu unterscheiden: „Fertfischer“ (wohl jeweils vier eine Segi schleppende Fischer, vgl. Schweiz. Idiotikon 1, 1039: fert = volle Ladung eines Segners, hier auf dem Bodensee, nicht mit Scheibers Vorschlag = Gefährte in der Nutzung) und „Steckwaider“ (wohl Inhaber je einer durch Stecken begrenzten Fischweide, nicht Fischer an der Steckweide, die ihr Recht vom Setzen von Stecken zur Freihaltung der Fahrrinne ableiten, S c h e i b e r, Heimatgaue 10, 33). Erstere haben vor den Steckweidern das Recht, über die als solche begrenzten-Fischweiden (Steckweiden) hinauszufischen: sie haben Fischereifreiheit im fließenden Wasser im Sinne von Schwabenspiegel Landrecht Tit. 197: Freiheit zu fahren und zu fischen. Und zwar fischen sie durch die fremden Weiden hindurch 1. mit „rinnendem Zeug“ (praktisch: mit der Segi), 2. mit der Federschnur (s. oben S. 465). Streitigkeiten zwischen Fertfishern und Steckweidern führen in der oben S. 465 erwähnten Ordnung der Traunfischerei von 1418 dazu, den dort „Zufischer“ (S c h e i b e r, Heimatgaue 10, 142) genannten Steckweidern die Federschnur überhaupt, auch auf ihrer Weide, zu verbieten. Deren Gebrauch über die Fischmarke hinaus durch Fertfischer ist noch im 16. Jh. bezeugt, s. oben S. 466, so nach Spruchbrief Herzog Albrechts II.

sonders aus Bauernkriegsakten, nämlich Äußerungen, welche über den Topos vom alten Recht hinaus bezeugen können, daß die Herrschaft ein vor kurzem noch gültiges Recht gebeugt hat. Beispiele aus der Zeit bzw. Gegend der RS mögen genügen: Am 16. Juni 1439 bezeugen Bürger von Wohlen vor dem eidgenössischen Vogt in Waggental, die von Bremgarten hätten in der Bünz zu Wohlen gefischt, und dies sei ihnen nie (wie jetzt) von einem Landgrafen zu Wohlen oder von anderen gewehrt worden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts klagt der Prior des Klosters Ittingen gegen Hans Löwenberg, Vogt von Altikon, wegen Verbannung der Thur unterhalb von Uesslingen: *es sige ouch die Thur jewelten fry und unverbannet gewesen*¹²²⁾.

Freilich, dies muß zum Abschluß dem Schweigen der RS noch abgehört werden: die (kleinen) Wasser sind, mögen sie zum Fischen mit der Federschnur „frei“ sein „in aller Welt“, frei nicht „für alle in der Welt“, denn eine solche die Gewässer verwüstende Freiheit lag sowenig wie im Interesse der Zwingherren im Interesse des gemeinen Mannes, des armen Mannes, des Bauern. Wohl durfte nach manchem Weistum der Reisende und gerade der von weitem kommende Gast sich „ein Essen Krebs oder Fisch“ fangen, doch „frevelte“ er nur dann nicht, wenn er die Beute öffentlich verzehrte¹²³⁾. Frei ist im übrigen der Fisch

vom 28. März 1346, UB. des Landes ob der Enns 6, 549. Die Traunordnung von 1499 spiegelt die Tendenz zur Abschließung der Fischweiden untereinander. Die Ordnung kommt auf die Bitte der herzoglichen Hoffischer zustande, da die Stiftsfischer — Lambach — ihnen das Durchfahren der stiftischen Fischweiden wehren wollten. Die selbe Ordnung gibt dieser Tendenz aber insofern nach, als sie die Federschnurfischerei der Fertfischer auf deren Fischweide beschränkt: Scheiber, Heimatgaue 11, 250. Förderliche Hinweise zur Traunfischerei verdanke ich Fr. A. Ebel, Göttingen.

¹²²⁾ Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 1, 2, 44. — Thur: ebd. 1, 1, 226 und unten Anm. 123. Aus älterer Zeit sei angeführt die Klage Frankfurts beim König 1417 vor April 10: RTA. 7, Nr. 214 § 2: Während der Main ober- und unterhalb Frankfurts seit alters von des Reichs wegen frei gewesen, unterständen sich einige Fürsten und Herren, den Main *eins teils zu bannewaßern zu machen*, teilweise auch den dritten Fisch zu fordern.

¹²³⁾ Goldschmidt S. 128: „Nicht im Widerspruch damit, daß Fischerei- und Jagdrecht als Allmendenutzung den Eigentümern der Allmende zugehörten, stehe die Tatsache, daß bisweilen auch Fremde im Gemeindebezirk fischen durften.“ Besonders weit geht der oben angezogene Spruch des Priors von Ittingen gegenüber dem Vogt von Altikon, wenn er die Freiheit der Thur geradezu so formuliert, daß seit Menschengedenken *einer uß frömbden landen als wol darin mugen fischen als ein heimscher* (16. Jh. Anfang, Sammlung Schweiz. Rechtsqu. 1 [Zürich] 1, 226). Sonst sind die Reisenden den anderwärts bekannten Beschränkungen unterworfen. Jeder Reisende darf in Oberolmen (Hessen) um 11 Uhr mittags einen Fisch fangen: G. L a n d a u, Beitr. zur G. d. Fischerei in beiden Hessen (1865) S. 5; großzügiger Carbe (Wetterau) 1499 und wieder nach 1657: Die Märker weisen, daß ein Ausmärker, woher er auch

im allgemeinen dem gesessenen Mann, dem „Haushäbigen“, Bürger und Bürgerskind, nur denen, die im Dorfe, in der Stadt, im Gogericht, in der Grafschaft usw. zu eigenem Rauch, zu eigenem Feuer und Flamme¹²⁴⁾ sitzen. Auch die Freiheit der RS ist gewiß die Freiheit der Ansässigen. Frei auch nicht für den Verkauf, sondern frei für die eigene Notdurft, fürs Haus, für die Küche — dieses und nur dieses Recht ist, wie gewiß in der RS, so auch in Bauernforderungen noch auf der Höhe des Kampfes gemeint¹²⁵⁾. Ein Weistum aus dem Eichstättischen gewährte einen Verkauf von Fisch und Krebs in bezeichnender Einschränkung: man durfte den Fang nicht vom Dorf tragen, und unter der Linde oder vor der Kirche erst feilhalten, nachdem man ihn nacheinander im Herrenhof, in der Taferne, in der Badstube und im Bauhof angeboten hatte¹²⁶⁾.

komme, *sunder schaden der fischer mit reussen und garn ein essen krebs oder fische fahen*, diese aber *in eines wirts haus in der mark oder in eines andern merker haus essen solle*. Grimm, Weistümer 3, 462; 5, 303. In dem in Anm. 92 angeführten Breisacher Instrument wird das Allmendwasser geradezu als „für Jedermann“ frei bezeichnet. Einer, der 100 Meilen herkommt, hat dasselbe Recht zu fischen wie der am Bach wohnende! In Altenstadt, wieder Wetterau, weisen die Märker 1485 u. a.: käme ein fremder Mann über 100 Meilen her der mag sich von einem Märker einen Hamen leihen, und was er fischt, mag er auf einem am Ufer gemachten Feuer sieden und essen, oder *in eines nachpauern hauss* essen, dagegen die Fische nicht aus der Mark tragen. Grimm, Weistümer 3, 456. Für solche leicht zu vermehrenden Bestimmungen ist nicht mit Goldschmidt S. 129 die Altertümlichkeit der Wetterau zu bemühen, wie unser Ittinger Beispiel zeigt.

¹²⁴⁾ Wenige Beispiele: „gesessener Mann“ Grimm, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen — Altmühl 1450): Ein jeder zu Westhausen, *so haußhebig sitzt*. Württ. Ländl. Rechtsqu. 1, 387. *burger oder burgerskind*, Grimm, Weistümer 3, 336 (Obernaula); mit Rauch Österr. Weist. 7, 405, 36; *der arme mann ... mit feur und flamm* Grimm, Weistümer 2, 143. Gogericht: Medebach, Grimm, Weistümer 3, 76; Grafschaft: Peitingau, Grimm, Weistümer 3, 647. Ausschuß des Fremden: Wer nicht in das Gericht von Dornstetten (Württ. Schwarzwald) gehört, darf den Wald nicht nutzen, und: *welcher och vischen (wollte) in den wassern, doch nit in das waldgericht gehörte, wan das einer sehe ... der solte in och rügen ... umb ein helbling und drüw pfundt Twwinger*. Vom Fischen ausgeschlossen sind die Hirten des Klosters Heggsbach, Württ. Ländl. Rechtsqu. 3, 258 (c. 1750). Grimm, Weistümer 1, 383. Noch im Jahre 1888 schränkt das bremische Fischereigesetz die bis dahin allgemein erlaubte Angelfischerei auf „Einwohner und Bürger“ ein: Anders a. a. O. S. 29 f.; Fischen im Rhein, in der Aare, Reuss und Limmat nach Kanton Aargauischer Verordnung von 1913 nur den im Kanton Niedergelassenen erlaubt, Fleiner S. 52.

¹²⁵⁾ Beispiele ebd. aus dem Bauernkrieg Fuchs - Franz S. 123 Nr. 1208 § 1; S. 127; S. 168 Nr. 1269 § 6. Vorratshaltung (also Einsalzen oder Dörren) verboten: Vogtgerichtsordnung c. 1600 Kirchzellinsfurt, Württ. Ländl. Rechtsqu. 2, 348 (nur: *was er ... über einmal brauchen mag*).

¹²⁶⁾ Ehaft von Untermessingen (Eichstätt, 1496) Grimm, Weistümer 3, 631.

Eine zusammenfassende Würdigung unseres Textes bleibt so unvollständig wie dieser Text. Bezüglich des Ganzen und mit Bezug auf die kleinen Wasser schränkt die Reformatio Sigismundi in den Fassungen NGP die in ihnen durchaus gegebene Ansicht von der gottgewollten und überlieferten Freiheit der fließenden Wasser ein durch die Rücksicht auf die Rechte der Zwingherren im Sinne eines traditionellen Mitfischrechtes des gemeinen Mannes in anerkannten Herrenwassern, eine Einstellung, für welche sich uns auch bezüglich der Federschnur Beispiele aus dem „Hinterland“ der RS anboten. Diese den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende und in diesem Sinne „konservative“ Konzeption wird in der Fassung V zugunsten einer abstrakteren, banaleren und radikaleren Tendenz verändert. Während die Tendenz von LM, besonders aber von NGP bezeichnenderweise in Kompromissen begegnet, zu welchen sich die Inhaber von Bannrechten schließlich verstehen konnten¹²⁷), tat die Reformschrift in der simpleren Form von V zumal durch die von dieser Fassung bestimmten Drucke seit 1476 ihre im einzelnen nicht recht greifbare, aber nicht zu leugnende Wirkung.

¹²⁷) Besonders gut greifbar in den Basler Akten, vgl. P. Burckhardt, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg (Diss. Basel 1896), und die von uns mehrfach erwähnte Aktensammlung. Für unseren Zusammenhang besonders bezeichnend Bd. 1, Nr. 458 Konzessionen Basels an Amt Münchenstein Art. 5: Die Fischweide in der Birs wird mit genauen Abgrenzungen zwischen Basel als der Obrigkeit und den Münchensteinern geteilt, doch hat Basel an der Münchensteiner Weide ein Mitfischrecht, und: *die schnur unnd angel sol allenthalben fry sin*. Je nach Lage der Interessen konnten Konzessionen ganz verschieden sein, z. B. einmal die „kleinen Bäche“ freigegeben, während das andere Mal (aus Hegegrund) gerade diese kleinsten Wasser verbannt bleiben (Franz, Akten Nr. 107 und 117, andererseits Stolz, Geschichtskunde S. 361).